

Narodna in univerzitetna knjižnica
v Ljubljani

38432

VI X f



Durchführungs- Vorschrift

zur

definitiven Schul- und Unterrichtsordnung.

Herausgegeben vom k. k. Landes Schulrate für Krain.

Preis gebunden 1 K 20 h.



Laibach.

Druck und Verlag der „Učiteljska tiskarna“.

1908.

38432, VI X f. (Sammlung)

Druckerei
Hilfstr.

Verlag des Verlags

Verlag des Verlags

VI X f.

38432

Verlag des Verlags



F. L. e.

11/24/1907

M. L. e.

Verlag des Verlags

1907

**Verordnung des k. k. Landeschulrates für
Krain vom 16. Jänner 1907, Z. 4776 ex 1906,
betreffend die Durchführung der Schul- und Unterrichtsordnung
vom 29. September 1905, Z. 13.200, M. B. Bl. Nr. 49.**

Behufs Durchführung der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung, findet der k. k. Landeschulrat auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. September 1905, Z. 13.200, M. B. Bl. Nr. 50, nachstehende Verfügungen zu treffen:

Erstes Hauptstück.

Von der allgemeinen Volksschule.

I. Von der Einrichtung der Volksschule.

Hilfs- und Förderklassen.

Zu § 6.

Abf. 3. Die Errichtung eigener Hilfsklassen für nicht vollsinnige Kinder steht im Zusammenhange mit dem § 26, Abf. 2, der Sch.- u. U.-D., betreffend den Unterricht und die Erziehung bildungsfähiger blinder und taubstummer Kinder.

Der k. k. Landeschulrat behält sich vor, bezüglich des Unterrichtes nichtvollsinniger und schwachsinniger Kinder, dann bezüglich der Förderklassen für schwächer veranlagte Kinder Erhebungen zu pflegen und auf Grund dieser Erhebungen Anordnungen zu treffen.

Verteilung der Schüler auf einzelne Abteilungen und Gruppen.

Zu § 7.

Abf. 1 und 2. Die Verteilung der Schüler auf die einzelnen Abteilungen in solchen Volksschulen, an denen Kinder mehrerer Altersstufen in derselben Klasse vereinigt sind, beziehungsweise auf die Unter- und Obergruppe in ein- und zweiklassigen geteilten Volksschulen, ist im bezüglichen Normallehrplane vom 25. September 1886, Z. 2439 ex 1884, festgesetzt.

Unterricht in den weiblichen Handarbeiten.

Die Bezirksschulbehörde hat dafür zu sorgen, daß an keiner gemischten Volksschule der Unterricht in den weiblichen Arbeiten gänzlich entfalle.

Wo die Umstände es erfordern, hat sie die Bestellung einer geprüften, beziehungsweise geeigneten Arbeitslehrerin für eine solche Volksschule, eventuell auch für mehrere solche Schulen beim Landesschulrate zu beantragen. Die an den Mädchenschulen und gemischten Volksschulen angestellten Lehrerinnen sind verpflichtet, den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu übernehmen, und haben auf eine Entlohnung nur dann Anspruch, wenn deren Mehrleistung 30 wöchentliche Unterrichtsstunden übersteigt.

Sind an der Schule mehrere Lehrerinnen angestellt, so bestimmt nach Anhörung der Lehrerkonferenz der Schulleiter jene Lehrerin, bezw. jene Lehrerinnen, die den bezüglichen Unterricht zu übernehmen haben.

Auf den Erlaß des k. k. Landesschulrates vom 13. September 1892, Z. 2145, demzufolge der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten auch in der ersten Klasse der fünfklassigen Volksschulen gänzlich zu entfallen hat, wird besonders aufmerksam gemacht.

Wenn beim Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten in einer Klasse die Zahl der Schülerinnen, die an diesem Unterrichte teilzunehmen hätten, 40 übersteigt, so ist eine solche Klasse für diesen Unterricht in zwei Abteilungen zu teilen. Die Entscheidung darüber, ob und wie die Teilung durchzuführen ist, steht der Bezirksschulbehörde zu.

Turnen.

Auch beim Turnen kann in diesem Falle eine Trennung stattfinden. Hierbei ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß durch

die Vermehrung der Turnstunden nicht eine ungebührliche Mehrbelastung einzelner Lehrkräfte eintrete oder Mehrauslagen für den Normalschulfond erwachsen.

Die Entscheidung darüber, ob und wie die Trennung durchzuführen ist, steht der Bezirksschulbehörde zu.

Die Mädchen erhalten Turnunterricht, wenn ihre Eltern zu Beginn des Schuljahres sie dazu anmelden. Dieser Unterricht ist nach Tunlichkeit überall, insbesondere aber in den höheren Klassen von Lehrerinnen zu erteilen. (M. B. vom 8. Juni 1883, Z. 10.618, M. B. Bl. Nr. 17.) Dieser Unterricht wird jedoch nur dann erteilt, wenn zur Teilnahme an demselben mehr als 15 Mädchen angemeldet wurden.

Zur Hintanhaltung von Unglücksfällen beim Turnunterrichte wird im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 4. Dezember 1903, Bl. 13 846, Nachstehendes angeordnet:

a) Bei Kletterübungen dürfen nur Stangen aus tadellosem Material, womöglich aus Eschenholz oder auch Metallrohre, die aber mit einem rostficheren Überzug versehen sein müssen, zur Verwendung kommen.

b) Die Turnlehrer dürfen bei Kletterübungen ein Herabgleiten statt des vorgeschriebenen griffweisen Herabkletterns unter keinen Umständen dulden und haben darüber zu wachen, daß die Schüler solche Übungen nur in Turnschuhen vornehmen.

Überdies ist der Lehrer verpflichtet, häufig zu untersuchen, ob sich die Turngeräte im guten Zustande befinden, und hat dafür zu sorgen, daß schadhast gewordene Geräte vor ihrer Wiederherstellung, die möglichst bald zu veranlassen ist, nicht benützt werden.

An Schulen, die keinen gedeckten Turnraum haben, kann im Winter der Turnunterricht entfallen, doch ist dann durch häufige Bornahme von Freiübungen während des sonstigen Unterrichtes und durch möglichste Ausnützung der Unterrichtspausen zum Zwecke körperlicher Bewegung im Freien Ersatz zu schaffen. Ordnungsübungen im Schulzimmer sind unstatthast.

Das Nähere hierüber, insbesondere über die Dauer der Einstellung des Turnunterrichtes, bestimmt der Bezirksschulrat (Stadtschulrat).

An Schulen, die weder einen gedeckten Turnraum, noch einen geeigneten Turnplatz besitzen, ist das Turnen bei günstigem Wetter durch kurze Spaziergänge zu ersetzen.

Zeichnen.

Eine Teilung der Klasse beim Zeichnenunterrichte ist vom Bezirkschulrate (Stadtschulrate) in der Regel nur dann zu gestatten, wenn dadurch dem Normalchulsfonde keine Auslagen erwachsen.

Zusammenziehung von Abteilungen zum Gruppenunterrichte.

Beim Religionsunterrichte, beim Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten, im Turnen, im Gesange und in den unverbindlichen Unterrichtsgegenständen (§ 12 der Sch.- u. U.-D.) können, wenn die Zahl der an diesem Unterrichte teilnehmenden Kinder zu gering ist, um eine gesonderte Unterrichtsverteilung zu rechtfertigen, auch Schüler verschiedener Klassen, beziehungsweise Abteilungen zu einer Gruppe zusammengezogen werden; doch darf bei den weiblichen Handarbeiten auch in einer solchen Gruppe die Gesamtzahl der Schülerinnen 40 nicht übersteigen.

Bei der Bildung solcher Gruppen ist darauf zu sehen, daß nur solche Schüler vereinigt werden, welche bezüglich ihres Alters, ihrer körperlichen Eignung, ihrer Fähigkeiten und Vorkenntnisse keine allzugroßen Unterschiede aufweisen. Im übrigen dürfte sich für die Bildung dieser Gruppen ein ähnliches Vorgehen empfehlen, wie es für die Bildung von Abteilungen in den übrigen Unterrichtsgegenständen im Lehrplane vorgesehen ist.

Die Zahl der zu bildenden Gruppen und die wöchentliche Stundenzahl für diese bestimmt von Fall zu Fall über Antrag der Bezirksschulbehörde der Landesschulrat, beim Religionsunterrichte im Einvernehmen mit der betreffenden Kirchenbehörde.

Besuch der Alltagschule seitens der Wiederholungsschüler.

Über Wunsch der Eltern oder deren Stellvertreter kann schulpflichtigen Wiederholungsschülern nach zurückgelegtem zwölftem Lebensjahre nicht verwehrt werden, die Alltagschule bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre noch weiter zu besuchen.

Frauenkomitee.

Abf. 3. Ob ein Frauenkomitee zur Förderung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten einzusetzen ist,

entscheidet unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse die Bezirks-
schulbehörde.

Dem Frauenkomitee liegt hauptsächlich die Beschaffung der zu verarbeitenden Stoffe und sonstigen Behelfe für arme Schülerinnen ob. Dabei ist festzuhalten, daß die fertigen Arbeiten in jedem Falle jener Schülerin gehören, die sie angefertigt hat; es ist also unstatthaft, den Mädchen die Stoffe zur Arbeit bloß zu leihen und die Ablieferung der fertigen Arbeiten zu verlangen.

Bei Abfassung der ausführlichen Lehrpläne für weibliche Handarbeiten ist dem Frauenkomitee, wo es besteht, eine beratende Stimme einzuräumen.

Auch kann einem Komiteemitgliede, das vom Frauenkomitee selbst zu bestimmen ist, (dort, wo mehrere Mädchenschulen bestehen, auch mehreren Mitgliedern) das Recht zugestanden werden, dem Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten beizuwohnen, doch ist dieses Mitglied nicht berechtigt, in den Unterricht einzugreifen oder bezüglich des Unterrichtsbetriebes Weisungen zu erteilen oder Anordnungen zu treffen.

Religionsprüfungen und religiöse Übungen.

Zu § 9.

Abf. 1. Die Verfügungen über die im Sinne des Ministerialerlasses vom 28. Juni 1869, Z. 5705, M. B. Bl. Nr. 60, von den kirchlichen Organen vorzunehmenden Religionsprüfungen, über die religiösen Übungen und über einen besonderen Vorbereitungsunterricht im Sinne des Abf. 3 des Ministerialerlasses vom 22. Dezember 1876, Z. 11.355, M. B. Bl. Nr. 2 ex 1877, sind mindestens 8 Tage vor deren Bornahme der Bezirksschulbehörde mitzuteilen.

Wenn die Bezirksschulbehörde und die Kirchenbehörde (das Pfarr- oder Dekanatsamt, beziehungsweise der Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde) über die getroffenen Verfügungen nicht übereinstimmen, ist die Weisung des Landes Schulrates einzuholen.

Freigabe des Unterrichtes anlässlich der religiösen Übungen.

Zu § 10.

Abf. 1. Die Festsetzung der Tage für den Empfang der heil. Sakramente der Buße und des Altars seitens der katholischen Schüler erfolgt, den lokalen Verhältnissen entsprechend, durch den

Leiter der Schule im Einverständnisse mit dem Religionslehrer, der sich zu diesem Zwecke auch mit der Seelsorge ins Einvernehmen zu setzen hat.

Den betreffenden Schülern ist zu diesem Zwecke entweder ein voller Tag oder je ein Nachmittag samt dem zunächst folgenden Vormittage vom Unterrichte freizugeben. (M. E. vom 8. November 1880, Z. 15.905, M. B. Bl. Nr. 34). Zum Empfange des heil. Sakramentes der Buße allein ist den Schülern nur ein halber Tag freizugeben. Hierbei hat sich die Bezirkschulbehörde gegenwärtig zu halten, daß an den Tagen des Empfanges der heil. Sakramente jene Klassen, in denen keine oder nicht mehr als ein Viertel Weicht- oder Kommunikantenkinder sich befinden, nicht unterrichtsfrei sind.

Abf. 2. u. 3. Bei den Beschlüssen der Lehrerkonferenz im Sinne des § 10, Abf. 2 der Sch.- u. U.-D., ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß an mehrklassigen Volksschulen die Überwachung der Schüler im entsprechenden Umfange stattfindet und daß die Übertragung der Überwachung an Hilfs- und Nebenlehrkräfte, wie beispielsweise die Arbeitslehrerinnen, grundsätzlich vermieden werden soll.

Unterricht in den freien Gegenständen.

Zu § 12.

Abf. 1. Die Einführung des Unterrichtes in den im § 12 der Sch.- u. U.-D. angeführten freien Gegenständen (in der zweiten Landessprache, im Violinspieler, sowie des Handfertigkeitsunterrichtes für Knaben) ist an die Bewilligung des k. k. Landesschulrates geknüpft.

Den bezüglichlichen Gesuchen ist anzuschließen:

- a) Der Nachweis, daß die mit der Unterrichtserteilung zu betrauende Lehrkraft die erforderliche Eignung besitzt;
- b) der ausführliche Lehrplan unter Angabe des Lehrzieles, des Lehrstoffes und der Art der Verteilung des letzteren auf die einzelnen Klassen, beziehungsweise Abteilungen und Gruppen;
- c) der Stundenplan, betreffend sowohl die wöchentliche Stundenzahl als auch die jährliche Dauer des Unterrichtes;
- d) der beim Unterrichte zu gebrauchende Lehrtext;
- e) der Ausweis über die Anzahl der Schüler, die an dem Unterrichte teilnehmen wollen, wobei als Regel zu dienen hat, daß der Unterricht in einem Freigegenstande nur dann aufge-

nommen werden darf, wenn sich dazu mindestens 15 (an Bürgerschulen 10) Schüler oder Schülerinnen melden.

Die Schüler dürfen zu keinerlei Beitragsleistung oder Zahlung für diese Freigegegenstände verhalten werden.

Abf. 2. Aufgenommen werden mit Zustimmung der Eltern oder deren Stellvertreter Schüler der obersten Altersstufen für die Dauer eines Schuljahres, wenn der Lehrkörper in Hinsicht auf das Betragen, den Fleiß und den Fortgang dieser Schüler keine Einwendung erhebt.

Im Falle der Einführung des Handfertigkeitsunterrichtes für Knaben sind die erforderlichen Werkzeuge und das Arbeitsmaterial, soferne sie nicht durch Schulwohlthäter zur Verfügung gestellt werden, von der Schulgemeinde anzuschaffen. Eine bezügliche rechtsverbindliche Erklärung der Schulgemeinde ist in diesem Falle im Sinne des M. G. vom 21. September 1886, Z. 6810, M. B. Bl. Nr. 58, dem Gesuche um Einführung anzuschließen.

Die beim Handfertigkeitsunterrichte hergestellten Gegenstände gehören dem Knaben, der sie angefertigt hat.

Die Leistungen der Schüler in den Freigegegenständen sind im Kataloge und in den Schulnachrichten zu klassifizieren.

Die Entlohnung der den Unterricht erteilenden Lehrer aus dem Normalerschulфонде wird im Einvernehmen mit dem krainischen Landesaussschusse festgestellt werden.

Auf einen nicht schulmäßigen Nebenunterricht, insoweit dieser nach Maßgabe des § 126 der Sch.= u. U.=D. den Lehrpersonen gestattet ist, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Vorschriften über Schulgärten. Erteilung des landwirtschaftlichen Unterrichtes.

Zu § 13.

Abf. 2. Die Bezirksschulbehörden haben nach § 63 des Reichsvolksschulgesetzes und nach § 2, Abf. 2, der M. B. v. 19. Juli 1875, Z. 2868, L. G. Bl. Nr. 22, insbesondere aber anlässlich der nach § 20 der letztangeführten Ministerialverordnung vorzunehmenden Amtshandlung Vorsorge zu treffen, daß in Landgemeinden bei jeder Schule nach Tunlichkeit ein Schulgarten beschafft werde.

Abf. 3. Der Unterricht im Schulgarten ist derart einzurichten, daß die Schüler vom fünften Schuljahre an zu den Arbeiten im Garten, am zweckmäßigsten im Anschlusse an die übrige Unterrichtszeit, gruppenweise herangezogen werden, jedes Kind womöglich eine Stunde wöchentlich.

Beim Obst- und Rebenbau sind zunächst die Knaben, beim Gemüsebau und bei der Blumenzucht die Mädchen zu beschäftigen. In welchem Umfange die Schulkinder an den Gartenarbeiten selbst mit Hand anlegen, hängt von der Eignung und den individuellen Verhältnissen der Schüler ab.

Wird mit den Arbeiten im Schulgarten der landwirtschaftliche Unterricht im Sinne des Landeslehrer-Erlasses vom 24. Dezember 1903, Z 3440, in außerordentlichen Stunden nach einem vom Bezirksschulrate genehmigten Stundenplane erteilt, so gebührt dem Lehrer eine Remuneration nach Maßgabe des hierfür im Normalschulsonde vorgesehenen Pauschalkredites.

Schließt der naturkundliche Unterricht an einen gut und ordnungsmäßig eingerichteten Schulgarten an, so kann der Lehrer in den Sommermonaten nach Maßgabe der Witterung und der Bedürfnisse des Unterrichtes mit den Schülern der obersten Gruppen, beziehungsweise Klassen, zuweilen eine naturkundliche Stunde in der Woche im Schulgarten abhalten.

Abf. 4. Für die Errichtung, Pflege und Benützung des Schulgartens ist die Instruktion vom 19. Februar 1895, Z. 358, maßgebend.

Jugendspiele und körperliche Übungen.

Zu § 14.

Abf. 1. Die Jugendspiele sollen den örtlichen Verhältnissen angepaßt sein; dementsprechend ist bei Knaben besonders auf Ballspiele und Ballinspiele, bei Mädchen auf Bewegungsspiele Rücksicht zu nehmen.

Für die Beistellung der Spielplätze und die sonstigen Kosten hat die Schulgemeinde aufzukommen.

Die Bezirksschulbehörden werden angewiesen, bei allen sich darbietenden Anlässen, so bei Errichtung von Schulen, Neuher-

stellung und Erweiterung von Schulgebäuden u. dgl. die Beistellung von Turn- und Spielplätzen im Auge zu behalten.

Bei Schulen mit größeren Schulhöfen ist dahin zu wirken, daß diese den Spielen der Jugend offen stehen.

Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch von der Pflege der körperlichen Übungen, namentlich des Schwimmens und Eislaufens.

Halbtagsunterricht.

Zu § 15.

Abf. 2. u. 3. Bei Anträgen auf Einführung des Halbtagsunterrichtes haben sich die Bezirksbehörden gegenwärtig zu halten, daß diese Art der Unterrichterteilung nur eine Ausnahme bilden soll, die lediglich an einklassigen Volksschulen oder in den unteren Klassen mehrklassiger Landschulen vom k. k. Landes Schulrate in Fällen bewilligt werden kann, wenn die notwendige Erweiterung der Schule oder die Vermehrung der Lehrzimmer mit einer drückenden Belastung der Leistungspflichtigen verbunden wäre.

Als vorübergehende Abhilfe in außerordentlichen Fällen, z. B. im Falle der Erkrankung einer Lehrperson, darf der Halbtagsunterricht von der Bezirksschulbehörde für eine Dauer von höchstens zwei Monaten eingeführt werden. Die bezügliche Verfügung ist dem k. k. Landes Schulrate anzuzeigen.

Die Bewilligung für eine längere Dauer bleibt auch in solchen Fällen dem k. k. Landes Schulrate vorbehalten.

Bei der anlässlich der Herstellung neuer oder der Erweiterung der bestehenden Schulgebäude im Sinne des § 20 der M. B. v. 19. Juli 1875, L. G. Bl. Nr. 22, vorzunehmenden Amtshandlung haben die Bezirksschulbehörden auf die Einführung des Ganztagsunterrichtes Bedacht zu nehmen.

Stundenpläne.

Zu § 17.

Abf. 1. Bei Abfassung der Stundenpläne sind mit Rücksicht auf den § 27, der M. B. vom 19. Juli 1875, L. G. Bl. Nr. 22, folgende Gesichtspunkte festzuhalten:

1. Gegenstände, welche am meisten Sammlung oder eine größere geistige Anstrengung von den Schülern fordern, (Religion, Rechnen, Sprachunterricht), sind auf die Vormittagsstunden, bei Halbtagsunterricht auf die ersten Stunden des Halbtages anzusetzen. Denkübungen müssen stets mit vorwiegend mechanischen Beschäftigungen abwechseln. (Vergleiche Weisungen zu § 135, Abs. 3, Sch.= u. U.=D.!)

2. Für Zeichnen, Schreiben und weibliche Handarbeiten sind die hellsten Stunden des Tages, daher in der Zeit der kurzen Tage die letzten Vormittags- oder die ersten Nachmittagsstunden anzusetzen.

3. Auf der Oberstufe kann der Unterricht im Zeichnen und in den weiblichen Handarbeiten in zwei aufeinanderfolgenden Stunden erteilt, auf der Mittelstufe statt zweier Halbstunden für Zeichnen und Gesang eine ganze Stunde angelegt werden.

Sonst gilt als Grundsatz, daß keinem Gegenstande in derselben Klasse oder Abteilung mehr als eine Stunde an demselben Tage gewidmet werden darf. Im ersten Schuljahre ist der Gegenstand stets, im zweiten Schuljahre in der Regel nach halben Stunden zu wechseln.

4. Es ist statthaft, beim Abteilungsunterrichte für die stille Beschäftigung einen anderen Gegenstand zu wählen als denjenigen, in welchem die andere Abteilung direkten Unterricht empfängt, da erfahrungsgemäß die stillbeschäftigte Abteilung durch den Unterricht der direkt unterrichteten Abteilung weniger gestört wird, wenn dieser einen anderen Gegenstand betrifft. Namentlich gilt dies vom Rechenunterrichte.

5. Der Stundenplan muß möglichst übersichtlich sein. In der Aufeinanderfolge der Gegenstände soll, soweit es möglich ist, Gleichmäßigkeit herrschen, damit Schüler und Lehrer sich leicht in die Tagesordnung finden.

6. Die Schulleiter haben auf eine Ausfüllung der etwa entfallenden Religionsstunden im Stundenplane gehörig Bedacht zu nehmen, u. zw. auch dann, wenn es dem Seelsorger nicht mehr möglich war, den Ausfall der Religionsstunde vorher anzuzeigen. Unfällen Wünschen der Seelsorgekatecheten wegen Einbringung der ausfallenden Religionsstunden im Rahmen des § 135, Abs. 3, der Sch.= u. U.=D. ist tunlichst Rechnung zu tragen (Vergleiche auch § 121 Sch.= u. U.=D.!).

7. Es empfiehlt sich durch die Bezirkslehrerkonferenz Musterstundenpläne für die einzelnen Schulkategorien des Bezirkes entwerfen zu lassen; diese sind vom Bezirksschulinspektor zu prüfen und mit den etwa notwendig gefundenen Abänderungen von der Bezirksschulbehörde zu genehmigen. Bei Schulen, welche diese Musterstundenpläne gebrauchen, entfällt deren jährliche Vorlage an den Bezirksschulrat; dessen Genehmigung ist nur für etwaige Abweichungen einzuholen.

Lehrmittel.

Zu § 18.

Abj. 2. Das Verzeichnis der für die Volks- und Bürgerschulen notwendigen Lehrmittel wird nach Einholung eines Gutachtens der Landeslehrerkonferenz aufgestellt werden.

Abj. 3. Auf derselben Grundlage wird die Festsetzung der für die Erhaltung und Erweiterung der Lehrmittelsammlung und der Bibliothek erforderlichen Pauschalien erfolgen. Bis zu dieser Festsetzung haben die Bezirksschulbehörden dafür Sorge zu tragen, daß jede Schule mit den im § 18 der Sch.- u. U.-D. vorgeschriebenen Lehr- und Lernmitteln versehen werde, was bei den Inspektionen genau zu überwachen ist.

Auch ist auf die Anschaffung von Bildern zur biblischen Geschichte und Liturgik Bedacht zu nehmen.

Die anatomischen Wandtafeln zur Ausschmückung der Schulsäle zu verwenden und sie außer der betreffenden Unterrichtszeit zur Besichtigung auszustellen, ist nicht gestattet. (M. E. vom 12. Juni 1880, Z. 9075.)

Die Bezirksschulräte haben anlässlich der Prüfung des Voranschlages über die sachlichen Schulerfordernisse (§ 17, Punkt 8 des Gesetzes vom 9. März 1879, L. G. Bl. Nr. 13) wahrzunehmen, ob die Ortsschulräte die erforderlichen Beträge für die Anschaffung der Lehrmittel in den Voranschlag aufgenommen haben, eventuell hat der k. k. Bezirksschulrat diesfalls das Erforderliche von Amts wegen zu veranlassen.

Die Höhe dieses Betrages richtet sich im allgemeinen nach dem schon vorhandenen Bestande der Sammlung, nach der Leistungsfähigkeit der Schulgemeinde, den besonderen Bedürfnissen der Schule und der Klassenzahl derselben.

Als Mindestausmaß für die Höhe dieses Betrages hat bis zum Zeitpunkte, in dem die auf Grund des oben erwähnten Verzeichnisses für Zwecke der Erhaltung und Erweiterung der Lehrmittelsammlung und der Bibliothek zu bestimmenden Pauschalien werden festgesetzt werden, nachstehendes Erforderniß zu gelten:

Kategorie der Schule	Kronen	
	für	
	Lehrmittel	Bücher
Einklassige Schule	20	10
zweiklassige Schule	25	15
drei- und vierklassige Schule . . .	40	20
fünf- und sechsklassige Schule . .	60	25
für jede weitere Klasse mehr um .	20	5
selbständige Bürgerschule	100	50

Ebenso hat der Bezirksschulrat darüber zu wachen, ob die in den Voranschlag über die sachlichen Schulerfordernisse aufgenommenen Beträge für die Anschaffung der Lehrmittel und Bibliotheksbücher tatsächlich zur Verwendung gelangt sind. Hierüber haben die Schulleitungen mit Ende des Solarjahres der Bezirksschulbehörde zu berichten.

Der Bezirksschulrat (Stadtschulrat) hat einen Ausweis über den Zuwachs und Abfall von Lehrmitteln hinsichtlich aller öffentlichen Schulen unter Benützung des Formulars 60 alljährlich und zwar bis Ende September dem Landesschulrate vorzulegen.

Die Auswahl der Lehrmittel ist nach Tunlichkeit im Einvernehmen mit dem Bezirksschulinspektor zu treffen.

Beim Ankaufe von Lehrmitteln sind im Sinne des M. G. v. 29. Sept. 1905, Z. 18200, M. B. Bl. Nr 50, inländische Erzeugnisse, wenn sie in Bezug auf Qualität und Preis entsprechen, gegenüber den ausländischen stets zu bevorzugen.

Lernmittel.

Zu § 19.

Abf. 3. Der Landesschulrat findet die im § 19, Abf. 3 der Sch.= u. U.=D. für mehrklassige Volksschulen vorgesehene Sammlug der vorgeschriebenen Lernmittel hiemit anzuordnen und beauftragt die Bezirksschulbehörden, Vorsoorge zu treffen, daß dieser Anordnung seitens der Ortsschulräte entsprochen werde. Die von den einzelnen Schulkategorien und für jeden Unterrichtsgegenstand nach den verschiedenen Unterrichtsstufen in Verwendung zu nehmenden Gestarten wird der k. k. Landesschulrat mit einem besonderen Erlasse feststellen.

Abf. 4. Die Ortsschulräte sind weiters verpflichtet, armen Kindern die vorgeschriebenen Lehr- und Lesebücher, Schreib- und Zeichenmittel, sowie die notwendigsten Behelfe für den Arbeitsunterricht gegen nachträglichen Ersatz seitens der Heimatsgemeinde beizustellen.

Betreffend diese Anschaffungen für Kinder aus vermöglichen Kreisen wird auf den Schlußabsatz des § 19 der Sch.= u. U.=D. mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß es sich empfehlen dürfte, der Gleichmäßigkeit halber die Lernmittel für sämtliche Kinder der Schulgemeinde, für arme auf Kosten der Heimatsgemeinde, für andere auf Kosten der Eltern oder deren Stellvertreter, im letzteren Falle jedoch ohne Ausübung eines Zwanges, anzuschaffen.

Die bei mehreren Ortsschulräten bestehende Übung, für die Anschaffung sämtlicher Lehr- und Lesebücher, Schreib- und Zeichenmittel und des Arbeitsmateriales für die weiblichen Handarbeiten in den Boranschlag über die sachlichen Schulerfordernisse einzustellen und sämtliche Schulkinder ohne Ausnahme damit zu beteiligen, wird zur Nachahmung empfohlen. Auf diese Weise gelangen alle Schulkinder am raschesten und stets rechtzeitig in den Besitz sämtlicher vorgeschriebener und gleichmäßiger Lernmittel. Es empfiehlt

sich, daß der für Lernmittel präliminierte Betrag vom Ortsschulrate dem Schulleiter zum Zwecke von deren Anschaffung gegen Rechnungslegung ausgefolgt werde.

Zur Bestimmung der Lernmittel sind bei den Bezirkslehrerkonferenzen Abteilungen zu bilden, die aus den Lehrern der betreffenden Schulkategorie zu bestehen haben.

Die von der Bezirkslehrerkonferenz getroffene Auswahl der Lehr- und Lesebücher, sowie der übrigen Lernmittel, ist unverszüglich nach der Konferenz, gesondert von dem Berichte über den Verlauf der Bezirkslehrerkonferenz, im Sinne des § 8, Abs. 2, des Reichsvolksschulgesetzes dem Landesschulrate zur Genehmigung vorzulegen, eventuell ist die Fehlanzeige zu erstatten.

Hinsichtlich der Bevorzugung inländischer Erzeugnisse wird auf das zum § 18 Gesagte verwiesen.

II. Von der Schulpflicht.

Schulsprenzel.

Zu § 21.

Die Bezirksschulräte werden angewiesen, eine genaue Überprüfung der Schulsprenzelbeschreibungen vorzunehmen und sich die Überzeugung zu verschaffen, ob alle Gemeinden, Ortschaften, Ortsbestandteile und Einzelhäuser zu einem Schulsprenzel eingeschult sind.

Die Bezirksschulräte haben, falls ein Schulkataster noch nicht besteht, einen solchen für ihren Schulbezirk anzulegen und stets evident zu führen; die Einrichtung des Schulkatasters hat den diesfalls mit dem h. o. Erlasse vom 26. Februar 1906, Z. 4198 ex 1902, gegebenen Direktiven zu entsprechen.

Schulbeschreibung und Schulmatrix.

Zu § 22.

1. Die Schulbeschreibung (§ 18 des Gesetzes vom 21. April 1873, L. G. Bl. Nr. 21, § 4, Punkt 6, des Gesetzes vom 9. März 1879, L. G. Bl. Nr. 13, und Punkt 1 des Landesschulrats-erlasses vom 8. Oktober 1870, Z. 316) wird von der Ortsschulbehörde oder von dem gesetzlich damit betrauten Organe (Matrikenführer) vor

Beginn jedes Schuljahres ortschaftenweise von Haus zu Haus vorgenommen.

Damit kein schulpflichtiges Kind der Aufschreibung entzogen werde, sind die Eltern anlässlich der Schulbeschreibung in der ortsüblichen Weise auf die Bestimmung des zitierten § 18 aufmerksam zu machen. Diese lautet: „Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht oder bezüglich desselben eine unwahre Angabe macht, ist mit einer Geldstrafe von 2 bis 40 K zu belegen oder im Falle der Unvermöglichkeit mit Einschließung von 1 bis 4 Tage zu bestrafen“.

Die Schulbeschreibung erstreckt sich, weil ihr hinsichtlich der die Schule bereits besuchenden Kinder die Schulmatrik zur Grundlage dient, insbesondere auf die neueintretenden oder während des Schuljahres in den Schulsprenkel eingewanderten, aber auch auf solche Kinder, bezüglich deren wegen der Aufnahme in die Schulmatrik ein Zweifel obwaltet.

Zur Überprüfung der Ergebnisse der Schulbeschreibung dienen Auszüge aus den Geburts- und Sterbematriken und aus den Fremdenlisten der Gemeinden. Die mit der Führung der Geburts- und Sterbematriken betrauten kirchlichen und weltlichen Behörden haben der Ortsschulbehörde oder dem mit der Führung der Schulmatrik gesetzlich betrauten Organe die notwendigen, alle erforderlichen Angaben (Geburtsdaten, Name der Eltern oder deren Stellvertreter u. s. w.) enthaltenden Auszüge aus den Geburts- und Sterbematriken auf Verlangen kosten- und gebührenfrei auszufertigen.

Die während des Schuljahres in den Schulsprenkel eingewanderten Schulkinder sind von den Gemeindeämtern mittels der Fremdenlisten dem Ortsschulrate in einem Verzeichnisse rechtzeitig namhaft zu machen, falls die Zuziehung derselben dem Matrikenführer nicht schon früher amtlich gemeldet worden ist. Ebenso sind die Gemeindeämter verpflichtet, jeden Abgang von schulpflichtigen Kindern in möglichst kurzer Frist der Ortsschulbehörde bekanntzugeben.

Eine Kontrolle für die Richtigkeit der Schulbeschreibung bilden auch die Ergebnisse der letzten Volkszählung. Es ist unter Umständen ratsam, dieselben zum Vergleiche heranzuziehen, um allfällige Unrichtigkeiten bei der Anlage der Schulmatrik zu beseitigen. Ebenso können die bei den k. k. Steuerämtern geführten Häuserverzeichnisse zum Vergleiche eingesehen werden.

Sollte sich ein schulpflichtiges Kind in einem anderen Schulsprenkel aufhalten, so sind die Geburtsdaten desselben der Schulbehörde des Aufenthaltsortes mitzuteilen.

Verstorbene schulpflichtige Kinder sind der Heimatsgemeinde bekanntzugeben.

Ist der Schulleiter nicht mit der Führung der Schulmatrik betraut, dann steht es ihm frei, sich an der von Haus zu Haus vorzunehmenden Schulbeschreibung zu beteiligen oder nicht.

Zur Vornahme der Schulbeschreibung ist das Formular **1 a** zu verwenden.

Im Stadtschulbezirke Laibach hat der k. k. Stadtschulrat, der den Wirkungskreis des Orts- und Bezirkschulrates umfaßt, bei der Vornahme der Schulbeschreibung für jedes Haus, wie bisher, einen eigenen Schulbeschreibungsbogen zu verwenden.

2. Die Schulmatrik. Dem Ortschulrate, beziehungsweise dem Schulleiter oder dem mit der Führung der Schulmatrik gesetzlich betrauten Organe (§ 23 der Sch.= u. U.=D.) liegt sodann die Anlegung, beziehungsweise Berichtigung der Schulmatrik und zwar nach Jahrgängen dergestalt ob, daß nur für die in das schulpflichtige Alter eintretenden Kinder eine neue Matrik anzulegen, während bezüglich der anderen Kinder die bereits vorhandene Matrik des betreffenden Jahrganges lediglich zu berichtigen ist.

Die Schulmatrik hat folgende Rubriken zu enthalten und zwar:

- a) Familien- und Vorname des Kindes.
- b) Ort, Land, Jahr und Tag der Geburt.
- c) Zuständigkeitsgemeinde und Heimatland.
- d) Religionsbekenntnis und
- e) Muttersprache.
- f) Impf- und Gesundheitszustand des Kindes.
- g) Wohnort des Kindes.
- h) Name, Stand und Wohnort des Vaters, eventuell der Mutter und des Vormundes (eventuell des Mitvormundes); Vormundschaftsbehörde.
- i) Zeitpunkt des Eintrittes des Kindes in die öffentliche Schule überhaupt und speziell in die betreffende Schule, des Austrittes desselben aus dieser Schule vor der Entlassung aus der Schulpflicht (mit Angabe des Grundes), sowie der Löschung des Kindes aus der Schulmatrik (§ 28 und 29 der Sch.= u. U.=D.).
- k) Angabe der zuletzt besuchten Klasse oder Abteilung.
- l) Angabe, ob und warum das Kind in Gemäßheit des § 23 des K. V. Sch. G., beziehungsweise in Gemäßheit des § 19

des Gesetzes vom 29. April 1873, L. G. Bl. Nr. 21, vom Besuche der öffentlichen Volksschule befreit ist.

m) Anmerkung.

Bei der Neuanlegung der Schulmatrix empfiehlt es sich, die Schülernamen nach den eingeschulden Ortschaften und Ortschaftsteilen zu sondern und sie sodann in alphabetischer Ordnung der Zeitfolge nach einzutragen.

Mit der Schulmatrix ist eine Übersichtstabelle über alle schulpflichtigen und die eigene Schule besuchenden Alltags- und Wiederholungsschüler, sowie über die in Gemäßheit des § 23 des N. B. Sch. G., beziehungsweise des § 19 des Gesetzes vom 29. April 1873, L. G. Bl. Nr. 21, vom Besuche der eigenen öffentlichen Schule befreiten schulpflichtigen in Verbindung zu setzen, um erforderlichenfalls die nötigen statistischen Daten den Schulbehörden und Inspektionsorganen jederzeit zur Verfügung stellen zu können. Diese Übersichtstabelle hat der Schulleiter, und zwar ohne Anspruch auf ein besonderes Entgelt, anzufertigen.

In Schulgemeinden mit starker Schülerbewegung und großer Schülerzahl empfiehlt es sich, zur Schulmatrix auch ein Nachschlageregister anzulegen.

Jede Änderung im Stande der schulpflichtigen Kinder (der Schulbeschreibung) ist sowohl in die Schulmatrix als auch in die Übersichtstabelle fallweise einzutragen.

Für die Führung der Schulmatrix werden in der Regel gebundene Bücher unter Benützung des geänderten Formulars 2a zu verwenden sein.

In Schulsprengeln, in denen ein starker Zu- und Abgang von schulpflichtigen Kindern stattfindet (z. B. in größeren Städten und Fabriksorten) kann die Schulmatrix auch aus losen Blättern nach Formular 3a bestehen.

Eine solche Einrichtung kann jedoch nur von dem Bezirkschulrate bewilligt werden.

Die Schulmatrix aus losen Blättern ist stets in einer Mappe aufzubewahren.

Im Sinne des Punktes 1 der M. B. vom 12. Februar 1884, Z. 23.722, M. B. Bl. Nr. 4 ex 1884, sind in die Schulmatrix nicht nur die schulbesuchenden, sondern sämtliche im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder, welche in der Schulgemeinde wohnen, einzutragen.

Falls daher solche im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder zum Zwecke des Schulbesuches in einer fremden Schulgemeinde wohnen, so gehören sie in die Matrik dieser Schulgemeinde, nicht in jene der heimatlichen Schulgemeinde.

Führung der Schulmatrik.

Zu § 23.

Abf. 2. Wenn die Führung der Schulmatrik vom Schulleiter gegen ein angemessenes Entgelt übernommen wird, so sind die Bedingungen dieser Übernahme auf Grund der zwischen dem Ortschaftsrath und dem Schulleiter getroffenen Vereinbarungen protokollarisch festzustellen.

Das Protokoll ist dem k. k. Bezirksschulrath zur Einsicht vorzulegen.

Übersichtliches und besonderes Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder.

Zu § 24 und § 35.

Auf Grund der Schulbeschreibung, beziehungsweise der Schulmatrik, werden vom Ortschaftsrath zwei Verzeichnisse angelegt: ein übersichtliches (nach Formular 4 a), welches die Namen aller im Schulsprengel wohnenden und zum Besuche der eigenen Volksschule gesetzlich verpflichteten Kinder umfaßt (§ 35 Sch.= u. U.=D.), und ein besonderes (nach Formular 5 a), welches die wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens oder wegen Besuches einer anderen Schule oder wegen häuslichen Unterrichtes vom Besuche ihrer Pflichtschule gesetzlich befreiten Kinder enthält (§ 19 des Gesetzes vom 29. April 1873, L. G. Bl. Nr. 21^a und § 24 Sch.= u. U.=D.).

Das übersichtliche Verzeichnis wird in Gemäßheit des § 35 der definitiven Sch.= u. U.=D. dem Leiter der Schule acht Tage vor Beginn der Schüleraufnahme, deren Grundlagen es zu bilden hat, übermittelt, das besondere aber gleich zu Beginne des Schuljahres dem Bezirksschulrath vorgelegt.

Die Herstellung dieser Verzeichnisse obliegt dem Matrikführer.

Die Übergabe des übersichtlichen Verzeichnisses entfällt, wenn der Schulleiter die Schulmatrik selbst führt.

Die Direktoren und Leiter aller im Schulbezirke gelegenen öffentlichen und privaten Mittelschulen und sonstigen der Bezirksschulbehörde nicht unterstehenden Bildungsanstalten, durch deren Besuch die im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder vom Besuche der Volksschule gesetzlich befreit sind, haben der Bezirksschulbehörde sofort nach Beginn des Schuljahres ein Verzeichnis aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder, welche in die ihnen unterstehende Anstalt neu aufgenommen wurden, zu übergeben (Formular 6 a).

Der Austritt solcher Kinder, welche die Anstalt vor Erfüllung der Schulpflicht verlassen, ohne unmittelbar an eine andere nicht der Kategorie der Volksschulen angehörende Anstalt zu übergehen, ist der zuständigen Bezirksschulbehörde direkt zur Kenntnis zu bringen (Formular 7 a).

Jede solche Verständigung hat sofort nach dem Austritte zu erfolgen und ist im Klassenkataloge auszugswise anzumerken.

Verzeichnis der Schulen, welche den Volksschulunterricht erteilen.

Zu § 25.

Abf. 2. In Krain bestehen derzeit keine solchen Schulen. (Vergl. Weisungen zu § 47 Sch.= u. U.=D.)

Teilnahme der nichtvollständigen und gebrechlichen schulpflichtigen Kinder am Volksschulunterrichte.

.. Zu § 26.

Abf. 2. Bei Kindern, welche mit einem geistigen oder körperlichen Gebrechen behaftet sind, aber am Schulunterrichte teilnehmen, ist dies im Klassenkataloge in der Rubrik „Anmerkung“ anzugeben.

Über die Art der Unterrichtserteilung an die nicht vollständigen oder schwachverständigen Kinder berät zunächst die Lehrerkonferenz, deren Anträge der Schulleiter der Bezirksschulbehörde zur Genehmigung vorlegt.

Wird für diesen Unterricht eine Remuneration beansprucht, was insbesondere dann geschehen kann, wenn dieser Unterricht außerhalb der sonstigen Unterrichtszeit erteilt wird oder mit besonderer Mühe verbunden ist, so hat die Bezirksschulbehörde

ihre diesbezüglichen Anträge unter Beispruch eines Gutachtens des Bezirksschulinspektors dem Landes Schulrate vorzulegen (Vergleiche § 6 der Sch. u. U. D.).

Befreiung von der Teilnahme am Unterrichte in den verbindlichen Lehrgegenständen.

Zu § 27.

Das Verzeichnis der Schulkinder, deren Eltern um Befreiung von der Teilnahme am Unterrichte in den verbindlichen Lehrgegenständen ansuchen, ist nach Formular 61 a der Bezirksschulbehörde vorzulegen.

Mit dem Erlasse des k. k. Landes Schulrates vom 11. Dezember 1896, Z. 625, wurde vom Beginne des zweiten Semesters 1896/97 an allen vier- und mehrklassigen öffentlichen allgemeinen Volksschulen mit slowenischer Unterrichtssprache die deutsche und an allen vier- und mehrklassigen öffentlichen allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache die slowenische Sprache von der dritten Schulklasse angefangen als verbindlicher Lehrgegenstand nach Maßgabe der Normallehrpläne vom 25. September 1886, Z. 2439 ex 1884, eingeführt.

Eine Befreiung von diesem Unterrichte kann nur rücksichtlich jener Schüler und Schülerinnen, welche aus einem anderen Lande in die vierte oder eine höhere Volksschulklasse einer hierländischen öffentlichen Volksschule eintreten oder wenn sonst besonders berücksichtigungswürdige Umstände seitens der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter geltend gemacht werden, vom zuständigen k. k. Bezirksschulrate, beziehungsweise vom k. k. Stadtschulrate in Laibach, ausnahmsweise zugestanden werden.

Schulbesuch der Wandertinder.

Zu § 31.

Abf. 3. Da es Hausierern und Personen, welche eine Wanderbeschäftigung ausüben, durch den Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 16. September 1853, Z. 12.688, verboten ist, Kinder unter 14 Jahren mit sich zu führen, so sind sie verpflichtet, ihre oder die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder bei Antritt der Wanderschaft in ihrem regelmäßigen Wohnorte zurückzulassen. Sollte ein solcher sich

nicht ermitteln lassen, so sind die Kinder in der Heimatzgemeinde unterzubringen.

Letztere, beziehungsweise die Gemeinde des Wohnortes, ist verpflichtet, für den Unterricht und die Erziehung dieser Kinder Sorge zu tragen (§ 24 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R. G. Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse).

Schulbesuch der Kinder von Ausländern und der Kinder der ungarischen Staatsangehörigkeit.

Zu § 32.

Abf. 1. Die Bestimmungen des § 31. der Sch = u. U = D. treffen auch auf die eine Wanderbeschäftigung betreibenden Ausländer zu.

Diese haben Kinder unter 14 Jahren nicht auf die Wanderschaft mitzunehmen und verfallen allfällig der Schubbehandlung nach § 2, Abf. 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88.

Ausländer, welche während des ganzen Sommerhalbjahres an einem Orte weilen und dort eine ständige Beschäftigung ausüben, sind als im Inlande wohnend anzusehen, daher ihre Kinder nach § 32, Abf. 1 der Sch. = u. U. = D. zu behandeln sind.

Kinder ungarischer Staatsangehörigkeit sind zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 10. Juli 1901, Z. 18.651 (L. Sch. R. G. vom 17. August 1901, Z. 2295), lediglich nach den hierländischen Schulgesetzen zu beurteilen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Kind vielleicht nach seinen heimatischen Gesetzen der Schulpflicht bereits Genüge geleistet hat oder nicht.

III. Von der Aufnahme in die Volksschule.

Zu § 34.

Abf. 1. Ort, Tag und Stunde der Schüleraufnahme sind auch am Schlusse des Schuljahres in der Schule, beziehungsweise in den Klassen bekanntzugeben.

Abf. 2. Dem Ortschulrate wird es anheimgestellt, zur Bekanntgabe der Schüleraufnahme die kirchliche Verkündigung zu erwirken.

Wenn in einer Schulgemeinde mehrere Schulsprengel bestehen, so sind in der im § 34 der Sch.= u. U.=D. vorgesehenen Kundmachung des Ortsschulrates diese Sprengel anzugeben.

Nach § 22 des Gesetzes vom 29. April 1873, L. G. Bl. Nr. 21, sind Eltern, deren Kinder, ohne vom Schulbesuche gesetzlich befreit zu sein (§§ 19 und 20 des zitierten Gesetzes), nicht binnen der ersten acht Tage des Schuljahres an einer öffentlichen Volksschule aufgenommen sind, durch den Ortsschulrat an ihre Pflicht zu erinnern (Formular 8 a) und verfallen, wenn nicht in weiteren drei Tagen die Aufnahme erfolgt, in daselbst statuierte Geld- und Einschließungsstrafen.

Hinsichtlich der Aufnahme der schulpflichtigen Wiederholungsschüler werden die Ortsschulräte und Schulleitungen im Sinne des Landesschulraterlasses vom 5. April 1906, Z. 1602, angewiesen, daß sie in Zukunft die schulpflichtigen Wiederholungsschüler hinsichtlich ihrer Aufnahme in die Schule zu Beginn des Schuljahres analog wie die schulpflichtigen Alltagschüler zu behandeln und daher in dieser Beziehung im Sinne des § 22 des Gesetzes vom 29. April 1873, L. G. Bl. Nr. 21, beziehungsweise des § 33 und § 41 der Sch.= u. U.=D. vorzugehen haben.

Sind daher schulpflichtige Wiederholungsschüler, bezüglich deren ein Befreiungsgrund (§§ 19 und 20 des Gesetzes vom 29. April 1873, L. G. Bl. Nr. 21), nicht eintritt, nicht binnen der ersten acht Tage des Schuljahres in eine öffentliche Volksschule aufgenommen, so hat der Ortsschulrat die Eltern oder deren Stellvertreter an ihre Pflicht zu erinnern (Formular 8 a).

Wenn sie nicht binnen weiteren drei Tagen die Aufnahme des schulpflichtigen Wiederholungsschülers bewerkstelligen, verfallen sie den im § 22 des zitierten Gesetzes statuierten Strafen.

Aufnahme der schulpflichtigen Kinder aus fremden Schulsprengeln.

Zu § 36.

Abf. 1. Nach § 11 des Gesetzes vom 29. April 1873, L. G. Bl. Nr. 21, dürfen Kinder, welche außerhalb des Schulsprengels wohnen, nur insoweit Aufnahme finden, als dadurch bei Ganztagsunterricht die Zahl von 80, bei Halbtagsunterricht die Zahl von

100 Kindern in der Klasse (§ 11 des R. V. Sch. G.) nicht überschritten und überdies keine Überfüllung der Lehrzimmer herbeiführt wird.

Um letztere hintanzuhalten, hat die Ortsschulbehörde zu ermitteln, für wieviel Schüler in jedem Lehrzimmer im Sinne des § 8 der M. V. vom 19. Juli 1875, Z. 2868, L. G. Bl. Nr. 22, der erforderliche Luftraum vorhanden ist.

Aufnahme noch nicht schulpflichtiger Kinder.

Zu § 37.

Abf. 1. Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, sind beim Zutreffen der im § 37 der Sch.= u. U.=D., bezw. im § 11 des Gesetzes vom 29. April 1873, L. G. Bl. Nr. 21, bezeichneten Voraussetzungen nur dann aufzunehmen, wenn dadurch keine Überfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird.

Aufnahmslisten.

Zu § 40.

Abf. 1 u. 6. Die bei der Aufnahme in die Schule nach § 40 der Sch.= u. U.=D. zu ermittelnden Daten werden an mehrklassigen Volksschulen in eigene Aufnahmslisten eingetragen. (Formular 9 a).

Anzeigepflicht des Imp fzustandes der neu aufgenommenen Schüler.

Abf. 2. Das mit dem Ministerialerlasse vom 9. Juni 1891, Z. 9043, beziehungsweise dem Landesschulraterlasse vom 14. Juni 1891, Z. 1111 (Heinz, S. 126), vorgeschriebene Verzeichnis über den Imp fzustand der in die Schule neu aufgenommenen Kinder ist binnen Monatsfrist nach Beginn des Schuljahres dem Bezirks= schulrate (Stadtschulrate) vorzulegen (Formular 10 a).

Kinder ohne Vormund.

Abf. 3. Die Namen der Kinder ohne Vormund sind dem zuständigen Pfl egschaftsgerichte mitzuteilen (Formular 11 a).

Verzeichnis der in die Schule aufgenommenen Kinder, die in der Schulmatrix nicht vorkommen.

Zu § 41.

Abf. 2. Das im § 41, Abf. 2. der Sch.= u. U.=D. erwähnte Verzeichnis der Kinder, die in die Volksschule aufgenommen wurden, obwohl sie in der Schulmatrix nicht enthalten sind, ist mit Benützung des Formulars 12 a anzulegen.

Verzeichnung der Kinder in Laibach.

Zu § 42.

Abf. 1. Der k. k. Stadtschulrat in Laibach wird von der Verpflichtung zur Übermittlung des Verzeichnisses schulpflichtiger Kinder an die Schulleitungen (§ 35 der Sch.= u. U.=D.) enthoben. Dagegen werden die Väter aller öffentlichen und privaten Volksschulen und Bürgerschulen, einschließlic der Übungsschulen, angewiesen, dem k. k. Stadtschulrate sämtliche in die Schule aufgenommenen Kinder sofort nach Beendigung der Schüleraufnahme bekanntzugeben. Hierzu sind die im § 40, Sch.= u. U.=D., erwähnten Aufnahmelisten (Formular 9 a), eventuell die im § 50 Sch.= u. U.=D. vorgesehenen Ausweise (Formular 16 a) zu benützen.

Abf. 2. Der k. k. Stadtschulrat hat das Entsprechende zu veranlassen, daß diejenigen Kinder, welche ihrer gesetzlichen Pflicht nicht nachkommen, rasch und verläßlich ermittelt werden.

Überfiedlung schulpflichtiger Kinder.

Zu § 43.

Abf. 1. Nach § 23 des Gesetzes vom 29. April 1873, L. G. Bl. Nr. 21, hat die Ortsschulbehörde, wenn ihr während des Schuljahres die Überfiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus dem eigenen in einen fremden Schulsprengel bekannt wird, die Mitteilung hierüber an den betreffenden Ortsschulrat zu richten, dagegen, wenn sie Kenntnis von der Überfiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus einem anderen in den eigenen Schulsprengel erhält,

es sofort in das Verzeichniß der zum Besuche der Volksschule gesetzlich verpflichteten Kinder (§ 35 der Sch.= u. U.=D.), beziehungsweise in die Schulbeschreibung und die Schulmatrix (§ 22 der Sch.= u. U.=D.) aufzunehmen und hierüber der Schulleitung Mitteilung zu machen.

Die betreffende Anzeige ist von der Schulleitung für jedes Kind nach dem Austritte aus der Schule oder dem Eintritte in dieselbe sofort an die eigene Ortsschulbehörde oder an das mit der Führung der Schulmatrix betraute Organ zu erstatten und nach Tunlichkeit gleichzeitig der Schulsprengel zu bezeichnen, in welchen das Schulkind übersiedeln soll oder aus welchem es zugesiedelt ist. (Vergl. § 23 Sch.= u. U.=D.)

Die bezüglichliche Anzeigepflicht des Schulleiters erstreckt sich sinngemäß auch auf die verstorbenen oder mit Entlassungs- oder Abgangszeugnissen beteiligten Kinder.

Für Übersiedlungsanzeigen ist das Formular 13 a, beziehungsweise 14 a, für die in Orten mit starker Schülerbewegung üblichen vierteljährigen Veränderungsausweise das Formular 15 a zu benützen. (Vergleiche § 94 Sch.= u. U.=D.)

Wenn ein Kind durch 8 Tage oder noch länger ohne Entschuldigung die Schule nicht besucht, so ist stets nachzuforschen, ob es nicht etwa in eine andere Schulgemeinde übersiedelt ist.

Abf. 2. Wenn sich in einer Gemeinde mehrere Schulen derselben Art und Unterrichtssprache befinden, so hat der Bezirksschulrat (Stadtschulrat) die Bedingungen festzusetzen, unter denen der Übertritt eines Schülers während des Schuljahres aus der einen in die andere Volksschule erfolgen darf.

Diese Bedingungen sind dem Landesschulrate anzuzeigen.

Aufnahmegebühr.

Zu § 44.

Für die Aufnahme in die Volksschule darf auch in den Fällen der §§ 37, 38 und 39 der Sch.= u. U.=D., und zwar unbeschadet des der Stadtgemeinde Laibach gemäß § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1884, L. G. Bl. Nr. 1, ex 1885 zustehenden Rechtes, keine Gebühr eingehoben werden.

IV. Von der Einreihung in die Klassen, Abteilungen und Gruppen.

Einreihung der Schüler in die Klassen.

Zu § 46.

Abf. 1. Wenn der Schüler aus einer anderssprachigen Schule kommt und in der Unterrichtssprache der Schule, in die er eintritt, nicht die erforderliche Fertigkeit besitzt, so entscheidet über die Klasse oder Abteilung, in die er aufzunehmen ist, die Lehrerkonferenz.

Behufs Feststellung der Sprachkenntnisse kann in diesem Falle eine Prüfung des Schülers im Sinne des § 47, Abf. 2, der Sch.= u. U.=D. vorgenommen werden.

Aufnahme in die Wiederholungsschule.

Zu § 47.

Abf. 1. Der Übertritt in die Wiederholungsschule darf im Sinne des § 21, Abf. 2, des N. V. Sch. G. nur dann gestattet werden, wenn der betreffende Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen notwendigsten Kenntnisse als: Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen besitzt, weil diese Kenntnisse in der Wiederholungsschule unmöglich erst erworben werden können.

Das Verzeichnis der Schulkinder, für welche um Übertritt aus der Alltagschule in die Wiederholungsschule angefragt wird, ist der Bezirksschulbehörde nach Formular 62 a vorzulegen.

Abf. 2. Die im § 47, Abf. 2, der Sch.= u. U.=D., vorgesehene Prüfung ist in Anwesenheit des Schulleiters oder eines zweiten Lehrers vorzunehmen.

Ergeben sich bei der Klassifikation, beziehungsweise über den Maßstab, der hiebei angelegt werde, unter den beteiligten Lehrkräften Meinungsverchiedenheiten, so hat der k. l. Bezirksschulinspektor einzuschreiten und allenfalls eine Überprüfung des Schülers anzuordnen.

Durch den Besuch einer gewerblichen Fortbildungsschule wird ein im schulpflichtigen Alter stehendes Kind von der Verpflichtung, die Alltags-, beziehungsweise, die Wiederholungsschule zu besuchen, nicht befreit, da die gewerbliche Fortbildungs-

schule nach ihrer Einrichtung nicht geeignet erscheint, im Sinne des § 23, des R. B. Sch. G., beziehungsweise des § 25 der Sch.= u. U.=D. den Volksschulunterricht zu ersetzen (M. E. vom 12. Juni 1906, Z. 18.320).

Vorlage des Ausweises über die Anzahl der in die einzelnen Klassen und Abteilungen eingereichten Kinder.

Zu § 50.

Abf. 1. Die Vorlage des im § 50, Abf. 1, Sch.= u. U.=D., vorgesehenen übersichtlichen Ausweises über die Anzahl und das Religionsbekenntnis der in die einzelnen Klassen, Gruppen u. Abteilungen eingereichten Kinder an die Bezirksschulbehörde erfolgt sofort nach Beginn des Schuljahres seitens der Leiter der Volksschulen und Bürgerschulen nach dem Formulare 16 a.

Insbesondere ist dieser übersichtliche Ausweis dem Bezirksschulrate (Stadtschulrate) spätestens binnen 8 Tagen nach Beginn des Schuljahres in dem Falle vorzulegen, wenn eine Überfüllung einzelner Klassen vorhanden ist (§ 11, R. B. Sch. G.) oder wenn wegen Raummangels einzelne Schulkinder nicht aufgenommen werden konnten, endlich wenn die Notwendigkeit der Verteilung der Schüler (Schülerinnen) auf Abteilungen oder der Zusammenziehung der Abteilungen zu Gruppen im Sinne der zu § 7, Sch.= u. U.=D. gegebenen Weisungen eintritt.

Abf. 2 Wenn im Sinne des § 50, Abf. 2, der Sch.= u. U.=D., in der Einrichtung der Volksschule Änderungen vorzunehmen sind oder sonst Verfügungen notwendig erscheinen, so ist der Schulleiter verpflichtet, hierüber vorerst die Lehrerkonferenz zu befragen und unter Anschluß des betreffenden Konferenzprotokolles an die Bezirksschulbehörde die geeigneten Anträge zu stellen.

Verhandlungen bei Überfüllung der Schule.

Zu § 51.

Abf. 2. Den Bezirksschulbehörden wird mit Rücksicht auf die schulgesundheitslichen Nachteile, welche die Überfüllung eines Lehrzimmers zur Folge haben kann, die rascheste Amtshandlung hinsichtlich der im § 51, Abf. 2, der Sch.= u. U.=D. erwähnten Angelegenheiten zur Pflicht gemacht.

V. Von der Unterrichtszeit und den Ferien.

Verlängerung der Hauptferien.

Zu § 53.

Abf. 3. Eine Verlängerung der Hauptferien behufs baulicher Herstellungen im Schulgebäude wird in Zukunft mit Rücksicht auf ihre zweimonatliche Dauer selten notwendig sein und dies umsoweniger, wenn Ortschulrat und Bezirksschulrat für den rechtzeitigen Beginn und die rasche Durchführung dieser Herstellungen sorgen.

Stellt sich aber dennoch eine Ferienverlängerung als notwendig heraus, so ist um diese rechtzeitig und unter Beischließung eines bezüglichen Gutachtens des technischen Fachmannes der Bezirksschulbehörde beim k. k. Landesschulrate anzusuchen.

Bestimmung der Hauptferien.

Zu § 54.

Auch an anderen Orten, in denen sich keine Mittelschulen befinden, können über Ansuchen der Ortschulräte von der Bezirksschulbehörde die Hauptferien auf jene Zeit verlegt werden, auf welche sie an Orten mit Mittelschulen fallen.

Trennung der Hauptferien in Abschnitte.

Zu § 55.

Abf. 2. Die Trennung der Hauptferien in Abschnitte darf nur aus wichtigen Gründen verfügt werden und ist in der vorgeschriebenen Anzeige an den k. k. Landesschulrat zu begründen.

Ferialtage.

Zu § 56.

Abf. 1. Als Ferialtage während des Schuljahres werden, abgesehen von dem im § 59 statuierten Wochenferialtage und den nach § 10, Abf. 1, der Sch.= u. U.=D., zum Empfange der h. Sakramente der Buße und des Altars etwa freizugebenden Halbtagen und Tagen, festgesetzt:

1. Die Sonntage und die gebotenen kirchlichen Feiertage;

Alle Schulen im Anbetracht d. Jahres
Nov. 1891

2. der Namenstag und das Geburtsfest Sr. Majestät des Kaisers und das Namensfest weiland Ihrer Majestät der Kaiserin Elisabeth oder, wenn einer dieser Tage auf einen Sonntag fällt, der vorhergehende Samstag oder der nachfolgende Montag;

3. zu Weihnachten die Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich

1. Jänner;

4. zu Ostern 8 Tage und zwar vom Mittwoch in der Karwoche bis einschließlich Dienstag nach Ostern;

5. der Dienstag nach Pfingsten; *n. d. J. Donnerstag*

6. der Allerseelentag;

7. der Aschermittwoch;

8. der 31. Oktober (Reformationsfest) für evangelische Kinder.

In Schulgemeinden, in denen sich Mittelschulen oder Lehrerbildungsanstalten befinden, in denen sich Mittelschulen oder Lehrerbildungsanstalten befinden, gelten dieselben Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien, wie an Mittelschulen; dagegen entfallen an den Volksschulen solcher Gemeinden die sogenannten Semesterferien. (Vergleiche § 58 Sch.= u. U.-D.)

Dem Bezirksschulrate ist es gestattet, gegen rechtzeitiges Ansuchen seitens des Ortsschulrates den Unterricht an einem Wochentage, an dem die Unterrichtsverteilung nicht gut tunlich oder an dem ein schwacher Schulbesuch zu erwarten ist, wie z. B. an Markttagen, an Lokalseiertagen und dgl. auf den vorausgehenden oder den nachfolgenden Wochenserialtag zu verlegen.

Hiedurch wird das im § 57 der Sch.= u. U.-D. der Ortsschulbehörde eingeräumte Recht zur Freigebung eines Tages im Schuljahre nicht berührt.

Abf. 3. Da die obenangeführten Feriertage, insbesondere die Oster- und Weihnachtsferien und in Städten mit einer Mittelschule auch die Pfingstferien zur gründlichen Reinigung aller Schulklokalitäten ausreichen, ist weder die Orts-, noch die Bezirksschulbehörde berechtigt, zu Reinigungszwecken irgend einen Tag frei zu geben.

Sämtliche bisherigen auf die Feriertage bezüglichen Erlässe treten hiemit außer Kraft.

Sitzferien.

In der heißen Jahreszeit, d. i. vom 1. Juni bis zum Schlusse des Schuljahres, kann an Schulen und Klassen mit ganztägigem Unterrichte der Nachmittagsunterricht an jenen Tagen entfallen, an

denen die Temperatur der freien Luft im Schatten um 10 Uhr vormittags 18° R erreicht hat.

Ebenso kann der bereits begonnene Nachmittagsunterricht nach der ersten Unterrichtsstunde geschlossen werden, wenn die Temperatur der freien Luft im Schatten bis dahin auf 20° R gestiegen ist.

Hiebei ist die Temperatur an einem im Norden des Schulhauses im Freien und im Schatten aufgehängten Thermometer zu bestimmen.

Die Einbringung der infolge der Hitzferien veräumten Unterrichtsstunden durch früheren Beginn, beziehungsweise Verlängerung des Vormittagsunterrichtes, wird den Lokallehrerkonferenzen anheimgestellt.

Die Weisungen wegen des Entfalles des Nachmittagsunterrichtes, beziehungsweise des vorzeitigen Schlusses, hat der Schulleiter (Oberlehrer, Direktor) zu erteilen. Derselbe hat auch längstens bis September eines jeden Jahres über die verfügbaren Hitzferien an die Bezirksschulbehörde zu berichten.

An Schulen mit Halbtagsunterricht können Hitzferien nicht bewilligt werden; dagegen kann an solchen Schulen während der heißen Jahreszeit der Beginn des vormittägigen Unterrichtes auf eine frühere, jener des nachmittägigen Unterrichtes auf eine spätere Stunde verlegt werden (§ 61 Sch.= u. U.=D.).

Semestralferien an Bürgerschulen.

Zu § 58.

Man Die zwei Schultage, welche nach § 171 der Sch.= u. U.=D. an Bürgerschulen am Schlusse des ersten Halbjahres nach Verteilung der Zeugnisse freizugeben sind, gelten nicht als Ferientage für Volksschulen desselben Ortes, und zwar auch dann nicht, wenn mit der Bürgerschule eine Volksschule unter gemeinsamer Leitung steht.

Abweichende Festsetzung des Wochenferientages.

Zu § 59.

Abf. 2. Eine abweichende Festsetzung des Wochenferientages steht dem Bezirksschulrate (Stadtschulrate) nach Anhörung des

Ortschulrates und der Lehrerkonferenz, beziehungsweise an ein-
klassigen Schulen des Schulleiters zu.

Von der Regel der Freigabe zweier Nachmittage oder eines
ganzen Tages kann mit Zustimmung des Landesschulrates vom
Bezirksschulrate eine Ausnahme dann gemacht werden, wenn im
Schulorte keine zur Erteilung des Unterrichtes in den weiblichen
Handarbeiten befähigte Lehrerin sich befindet und nur durch Ein-
ziehung eines halben Wochenferialtages die Erteilung des Arbeits-
unterrichtes ermöglicht wird.

Doch ist auch dann den Mädchen ein halber Wochentag frei
zu lassen.

Mittagspause.

Abf. 3. Die Mittagspause hat mindestens eine Stunde zu
währen.

Der Aufenthalt im Schulhause während der Mittagspause
ist nur solchen Kindern zu gestatten, welche vom Schulhause ent-
fernt wohnen. Den über Mittag bleibenden Kindern ist eine ge-
eignete, gelüftete und genügend warme Räumlichkeit zum Aufenthalte
zuzuweisen.

Bei Neubauten ist auf die Schaffung eines solchen Raumes
Bedacht zu nehmen.

Wie diese Kinder während der Mittagspause zu überwachen
sind, regelt an mehrklassigen Volksschulen die Lehrerkonferenz, an
einklassigen Volksschulen der Schulleiter im Einvernehmen mit dem
Ortschulrate.

Nachmittagsunterricht im Winter.

An Schulen mit ausgedehnten Schulsprengeln kann zur
Winterszeit, d. i. vom 1. November bis Ende Jänner, für die be-
sonders entfernt wohnenden Schüler auf Antrag des Ortschulrates
oder der Schulleitung vom Bezirksschulrate der nachmittägige
Unterricht auf zwei Stunden beschränkt werden.

Zur Erleichterung des Schulbesuches beim Ganztagsunter-
richte sind alle im § 213, Sch.- u. U. = D. vorgesehenen Einrichtungen,
insbesondere die Gründung von Schulküchen und Suppenanstalten,
tunlichst anzustreben.

Halbtagsunterricht.

Abf. 4. Die Verteilung der Unterrichtsstunden beim Halbtagsunterrichte regelt der Normallehrplan vom 25. September 1886, Z. 2439 +x 1884.

Bei Anträgen auf Einführung des Halbtagsunterrichtes hat der Bezirksschulrat stets den bezüglichen Stundenplan vorzulegen.

Ungeteilter Vormittagsunterricht.

Zu § 60.

Abf. 1. Die in diesem Paragraphen erteilte Ermächtigung zur fallweisen Erteilung des ungeteilten Vormittagsunterrichtes soll Gelegenheit bieten, über diese nach den neuesten Forschungen auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege unter Umständen empfehlenswerte Einrichtung im praktischen Schulleben Erfahrungen zu sammeln. Auf dem Lande dürfte diese Einrichtung in manchen Fällen Bedürfnissen abhelfen, die bisher zur Bewilligung vom Schulbesuchserleichterungen oder zur Einführung des Halbtagsunterrichtes, also zu einer Kürzung der Unterrichtszeit führten; auch wird sie vielleicht geeignet sein, den Schulbesuch während der kurzen Wintertage an solchen Schulen zu heben, zu denen die Mehrheit der Kinder täglich einen sehr weiten Weg zurückzulegen hat. In Städten wird sie die Möglichkeit bieten, breiteren Kreisen ähnliche Vorteile zu gewähren, wie sie die sogenannten Hitzferien (vergl. Weisungen zu § 56 Sch.= u. U.=D.) mit sich bringen.

Der Landeschulrat steht übrigens dieser Neuerung wohlwollend gegenüber und wird sie dann nicht ablehnen, wenn die Gewähr der Erreichung des Lehrzieles gegeben ist.

Hiebei wird ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß die Entscheidung über die Einführung des ungeteilten Vormittagsunterrichtes stets dem Landeschulrate, unter Umständen dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht, vorbehalten ist und nicht etwa nach § 61, Sch.= u. U.=D. den Ortsschulbehörden zusteht.

Den Anträgen auf Einführung des ungeteilten Vormittagsunterrichtes sind beizuschließen:

1. Die Stundenpläne für sämtliche Klassen, Gruppen und Abteilungen. Diese sind vom Schulleiter unter Berücksichtigung des für die betreffende Schulkategorie durch den Normallehrplan vom

25. September 1886, Z. 2439 ex 1884, vorgeschriebenen wöchentlichen Stundenausmaßes und der im § 17 dieser Verordnung maßgebenden Gesichtspunkte, sowie unter Bedachtnahme auf den mit dem Gesetze vom 28. Februar 1874, L. G. Bl. Nr. 6, normierten Wiederholungsunterricht zu verfassen, von der Lehrerkonferenz durchzuberaaten (§ 135 Sch.= u. U.=D.) und vom k. k. Bezirksschulinspektor zu überprüfen. Diese Überprüfung ist auf den Stundenplänen ersichtlich zu machen.

2. Die Angabe, ob die Einführung des ungetheilten Vormittagsunterrichtes nur für einen bestimmten Abschnitt des Schuljahres oder für das ganze Schuljahr angestrebt wird und auf welche Weise im letzteren Falle beim Ausfall des Wochenferialtages für den Wiederholungsunterricht vorgesorgt werden soll.

3. Die Angabe der eingeschulten Gemeinden oder Gemeindeteile und ihre Entfernung vom Schulgebäude in Kilometern und Gehminuten und die Anzahl der Kinder, die aus jeder Gemeinde (jedem Gemeindeteile) die Schule besuchen.

4. Ein Bericht über die Weg- und Witterungsverhältnisse.

5. Angaben über die Beschäftigungsart der Bewohner.

6. Eingehende Gutachten des k. k. Bezirksarztes und des k. k. Bezirksschulinspektors.

Abf. 2. In Städten kann diese Art des Unterrichtes nur für die Zeit vom 1. Mai bis zum Schlusse des Schuljahres bewilligt werden. In diesem Falle haben die Hitzferien (vergl. Weisungen zu § 56 Sch.= u. U.=D.) zu entfallen.

Die Erfahrungen mit dem ungetheilten Vormittagsunterrichte sind in den Inspektionsberichten, beziehungsweise im Jahreshauptberichte darzulegen.

Festsetzung der Tagesstunden für den Unterricht.

Zu § 61.

Da die Entscheidung über die Einführung des ungetheilten Vormittagsunterrichtes gemäß § 60 Sch.= u. U.=D. dem Landes-
schulrate vorbehalten ist, so ist der Ortsschulrat nicht berechtigt, alle Unterrichtsstunden auf den Vormittag zu verlegen.

Unterrichtspausen.

Zu § 62.

Marianne Abs. 1. Die in diesem Paragraphen festgesetzten Pausen sind so zu verteilen, daß keine Unterrichtsstunde ungebührlich verkürzt wird. Die erste Unterrichtsstunde ist daher in der Regel 5 Minuten vor 9, die zweite 5 Minuten vor 10 zu schließen, die dritte 10 Minuten nach 10 Uhr zu beginnen, aber erst um 11 Uhr zu schließen.

In ähnlicher Weise sind die Unterrichtspausen für den Nachmittag einzuteilen.

Abs. 2. Beim ungeteilten Vormittagsunterrichte betragen die Pausen nach jeder Stunde 10 Minuten, von denen 5 auf die vorhergehende, 5 auf die nachfolgende Stunde entfallen. Nach jeder zweiten Stunde betragen die Pausen 15 Minuten; davon entfallen 5 auf die vorhergehende, 10 auf die nachfolgende Unterrichtsstunde.

Diese Unterrichtspausen dürfen nicht mit Zimmerturnen, Singen, Aufsagen und dgl. ausgefüllt werden, sondern sind ganz und gar der Erholung zu widmen. Auch ist den Schülern eine gewisse Freiheit zu lassen. Sie haben, wenn immer möglich, das Schulzimmer, welches dann gelüftet werden soll, zu verlassen und sich im Freien aufzuhalten.

Abs. 3. Wie die Schulzimmer während der Pausen zu lüften sind und wer die Aufsicht während der Pausen zu führen hat, bestimmt nach Anhörung der Lehrerkonferenz der Schulleiter.

Im Sinne des § 26, Abs. 2 der M. B. vom 19. Juli 1875, Z. 2868, L. G. Bl. Nr. 22, ist es durchaus untersagt, Aufgaben zu stellen, welche in den Pausen zwischen dem Vor- und Nachmittagsunterrichte ausgearbeitet werden sollen.

Lehrmittel und Unterrichtsbehelfe haben die Lehrer in der Regel vor Beginn des Unterrichtes, spätestens während der Pausen vorzubereiten, damit die Unterrichtszeit nicht noch weiter verkürzt wird.

VI. Vom Schulbesuche.

Erstehen der Kinder zum Unterrichte.

Zu § 64.

Abs. 1. Die Lehrzimmer sind eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichtes zu öffnen (§ 122 Sch.= u. U.=D.).

Bei schlechtem Wetter ist insbesondere jenen Schülern, die entfernt vom Schulhause wohnen und ihr Eintreffen bei der Schule nicht genau auf jede Minute regeln können, auch vor der sonst festgesetzten Zeit der Eintritt in das Schulhaus zu gestatten.

Erlaubnis zum Ausbleiben.

Zu § 65.

Abf. 1. Die von den Lehrern, beziehungsweise Klassenlehrern erteilte Erlaubnis zum Ausbleiben von der Schule ist dem Schulleiter unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

Von der dem Schulleiter erteilten Ermächtigung zur Gestattung des Ausbleibens an mehreren Tagen darf höchstens für drei Tage und nur einmal im Halbjahre Gebrauch gemacht werden.

Einschreiten der Pflückschaftsbehörde.

Zu § 67.

Abf. 2. Anregungen der Lehrer auf Einschreiten der Pflückschaftsbehörde gegen pflichtvergessene Eltern oder deren Stellvertreter im Sinne des vierten Hauptstückes der Sch.= u. U.=D. sind im Wege der Schulleitung bei der Bezirkschulbehörde einzubringen.

Gesundheitspflege.

Zu § 68.

Abf. 2. Diesfalls wird auf die Kundmachung des k. k. Landesschulrates vom 16. September 1885, Z. 1520, L. G. Bl. Nr. 14, und den Erlaß des Landesschulrates vom 28. März 1906, Z. 1647, betreffend die Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen, auf die Kundmachung der k. k. Landesregierung vom 17. Jänner 1894, Z. 991, L. G. Bl. Nr. 6, betreffend die Verpflichtung zur Erstattung der Anzeige über das Auftreten ansteckender Krankheiten, dann auf den Erlaß des k. k. Landesschulrates vom 29. September 1902, Z. 3281, betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose, ferner auf den Normalerlaß vom 26. November 1877, Z. 15.213 (Heinz S. 326), betreffend Weisungen gegen das Überhandnehmen der Kurzsichtigkeit unter der

Schuljugend, und endlich auf den § 29 der M. B. vom 19. Juli 1875, Z. 2868, L. G. Bl. Nr. 22, verwiesen.

Schüler, die unsauber zur Schule kommen, sind entweder nach Hause zu schicken oder es ist die Reinigung sofort außerhalb des Schulzimmers zu veranlassen. (Vergleiche § 75 Sch.= u. U.=D.!)

Die Bezirksschulbehörden werden auf die Kundmachung des k. k. Landes Schulrates vom 24. August 1877, Z. 1150, L. G. Bl. Nr. 13, betreffend die Instruktion für die ständigen Kommissionen zur Gesundheitspflege in den Volks- und Bürgerschulen und für die ärztlichen Schulinspektionen besonders aufmerksam gemacht.

Verfahren in Schulversäumnisfällen.

Zu § 70.

I. Auf ein rasches und energisches Eingreifen bei der Durchführung des Verfahrens und beim Vollzuge der verhängten Strafen ist das größte Gewicht zu legen und das Verfahren, sowie der Vollzug dem entsprechend einzurichten.

Hiebei hat sich der Bezirksschulrat, (Stadtschulrat), gegenwärtig zu halten, daß Mahnungen und Strafen nicht Selbstzwecke sein können, sondern nur Mittel, um einen regelmäßigen Schulbesuch zu erzielen. Sie müssen daher in einer Zeit in Anwendung gebracht werden, in der das Ziel noch erreicht werden kann. Strafen, die erst nach Monaten erfolgen, verfehlen dieses Ziel gänzlich.

Die schleunigste Behandlung der Versäumnisausweise ist daher dringend geboten; verspätete Strafen sind zwecklos und werden nur zu leicht als Schikane betrachtet.

Dem gesetzlichen Schulzwange entsprechend, ist darauf zu achten, daß nichtentschuldigte Versäumnisse in keinem Falle ungeahndet bleiben dürfen, daß daher das Verfahren in allen zur Anzeige gebrachten Fällen mit tunlicher Beschleunigung durchzuführen und die verhängte Strafe, wenn keine gnadenweise Nachsicht eintritt, auch stets zu vollziehen ist.

Betreffend die Schulversäumnisfälle bleibt die Verordnung des k. k. Landes Schulrates vom 20. April 1875, Z. 88, L. G. Bl. Nr. 12, (Heinz, S. 560), mit nachstehenden Abänderungen, beziehungsweise Erläuterungen und Zusätzen in Kraft:

1. Der Schulleiter jeder allgemeinen öffentlichen und jeder Privatvolkschule, die eine öffentliche Volksschule ersetzt, hat

binnen 3 Tagen nach Ablauf eines jeden halben Monats das Verzeichnis sämtlicher Schulversäumnisse nach dem mit der obangeführten Verordnung vorgeschriebenen Formulare A in doppelter Ausfertigung, eventuell die Fehlanzeige, dem Ortsschulrate zu übergeben.

2. Dieser hat hierüber sofort im Sinne des § 24 in Verbindung mit § 22 des Gesetzes vom 29. April 1873, L. G. Bl. Nr. 21, die Ursache der nicht entschuldigten Schulversäumnisse zu untersuchen und im ersten nicht gehörig entschuldigten oder für unstatthaft befundenen Schulversäumnisfalle die Eltern oder deren Stellvertreter an ihre Pflicht zu erinnern.

Diese Erinnerung hat bei jedem schulpflichtigen Kinde nur einmal im Schuljahre zu erfolgen. Zum Zwecke der Erinnerungen empfiehlt es sich, Erinnerungszettel (Formular 17 a) zu benützen, welche entsprechend ausgefüllt und hierauf an die betreffenden Parteien übermittelt werden. Diesfalls wird auf den Normalerlaß des Landes Schulrates vom 9. September 1903, Z. 2008, verwiesen.

3. In jedem weiteren nicht entschuldigten Schulversäumnisfalle sind die Eltern oder deren Stellvertreter vorzuladen (Formular 18 a).

Entspricht der Beschuldigte dieser Vorladung nicht oder wird die vorgebrachte Entschuldigung als nicht ausreichend befunden, so hat der Ortsschulrat in die hiefür bestimmten Rubriken den Straf Antrag einzusetzen und hierauf die zweifachen Verzeichnisse über die Schulversäumnisfälle oder die Fehlanzeige von jedem Monate sofort der Schulleitung zur Einsicht zurückzustellen, welche dieselben spätestens bis zum 8. des nachfolgenden Monats unmittelbar — wenn sie es für notwendig erachtet, unter Beischluß eines Gutachtens bezüglich der gestellten Anträge — an den Bezirksschulrat einsendet.

Bei diesen Anträgen ist es unstatthaft, eine bestimmte Anzahl unentschuldigter Schulversäumnisse festzusetzen, welche als zu geringfügig nicht ausgewiesen zu werden braucht.

Bei Stellung von Strafanträgen im Sinne der §§ 24 und 25 des Gesetzes vom 29. April 1873, L. G. Bl. Nr. 21, sind nicht die Schulversäumnisse des Vorjahres oder früherer Jahre, sondern nur jene Versäumnisfälle, die sich seit Beginn eines Schuljahres ereignet haben, in Rücksicht zu ziehen (L. Sch. R. G. vom 5. Februar 1893, Z. 3120 ex 1892, Heinz S. 560, Amn. 3).

Mit dem Landesschulraterlasse vom 1. Februar 1894, Z. 161 (Heinz, S. 560, Anm. 4), wurde eröffnet, daß stets nur die Eltern oder deren Stellvertreter wegen nachlässigen Schulbesuches der Kinder angezeigt werden und daß daher selbstverständlich bei wiederholten derartigen Anzeigen, sei es wegen des einen oder des anderen von mehreren im Schulbesuche desselben Schuljahres nachlässigen Kindern, wenn einmal eine Verwarnung fruchtlos war, die Strafanträge zu stellen sind.

Dienstgeber, welche schulpflichtige Kinder zu solchen Dienstleistungen verwenden, die ihnen den Schulbesuch unmöglich machen, sind in Gemäßheit der §§ 26, 29 und 32 des Gesetzes vom 29. April 1873, L. G. Bl. Nr. 21, ebenso zu behandeln, wie die Eltern schulpflichtiger Kinder, welche diese dem Schulbesuche entziehen.

Für Fälle, in denen sich die Notwendigkeit ergibt, gegen pflichtvergeßene Eltern oder deren Stellvertreter das Pflégschaftsgericht um Abhilfe zu ersuchen, sind die notwendigen Einleitungen nach § 214 Sch.-u. U.-D. zu treffen.

4. Über die vorgelegten Schülerveräuumnisverzeichnisse hat der Bezirksschulrat das weitere Verfahren im Sinne des § 30 des Gesetzes vom 29. April 1873, L. G. Bl. Nr. 21, mit möglichster Beschleunigung zu pflegen, die Strafbestimmung in die betreffende Rubrik einzusetzen, ein Pare des Verzeichnisses zurückzubehalten, das andere Pare aber bis 20. desselben Monats dem Ortsschulrate zum Amtsgebrauche zuzustellen.

In Betreff der Behandlung der Schulveräuumnisse seitens des Bezirksschulrates wird übrigens auf den Ministerialerlaß vom 20. Mai 1874, M. B. Bl. Nr. 29, und auf die Normalerlässe des Landes-schulrates vom 15. April 1902, Z. 1582, vom 20. Juli 1902, Z. 2219 und vom 15. September 1902, Z. 2957, verwiesen.

Erscheint dem Bezirksschulrate die zur Anzeige gebrachte Vernachlässigung des Schulbesuches bei einem Schulkinde nicht schwerwiegend genug, um eine Geld- oder Arreststrafe zu begründen, so kann er den betreffenden Eltern oder deren Stellvertretern durch den Vorsitzenden des Ortsschulrates eine Verwarnung erteilen lassen (Formular 19 a).

Bei Bestimmung der Geld- und Arreststrafen hat der Bezirksschulrat den § 25 des Gesetzes vom 29. April 1873, L. G. Bl. Nr. 21, wornach Eltern oder deren Stellvertreter, welche Schulveräuumnisse in gewinnfüchtiger Absicht herbeiführen, und

solche, welche bezüglich der schulbaren Vernachlässigung des Schulbesuches rückfällig erscheinen, mit höheren Strafen zu belegen sind, gewissenhaft zu beachten.

Für Strafverkündigungen haben die Ortsschulräte das Formular 20 a zu benutzen; bei allen für die Parteien bestimmten Expeditionen sind Zustellscheine nach Formular 21 a zu verwenden.

Die Rekursfrist ist im Sinne des Ministerialerlasses vom 16. November 1874, Z. 10.353, M. V. Bl. Nr. 57, mit 24 Stunden für die Rekursanmeldung und mit weiteren 3 Tagen für eine allfällige Rekursausführung festzusetzen.

In Betreff der Instruierung von Rekursen u. wird auf den Normalerlaß des Landesschulrates vom 15. März 1904, Z. 1110, verwiesen.

5. Die vom Bezirksschulrate an den Ortsschulrat übermittelten Straferkenntnisse hat dieser der Schulleitung behufs Vormerkung in den Klassenbüchern durch die Klassenlehrer unverzüglich mitzuteilen.

6. Die Bezirksschulräte haben eine Übersicht über die Zahl der wegen der Schulversäumnisse angezeigten und bestrafte Parteien nach dem mit der obangeführten Verordnung vorgeschriebenen Formulare B zu führen und die pünktliche Vorlage der Schulversäumnisausweise seitens der Ortsschulräte zu kontrollieren.

Sobald der Bezirksschulrat in dieser Richtung eine Pflichtvernachlässigung wahrnimmt, hat er durch entsprechende Belehrung und nötigenfalls durch strengere Mittel dagegen einzuschreiten. Dies hat insbesondere zu geschehen, wenn der Ortsschulrat die ihm obliegende Amtshandlung über die Schulversäumnisse unterläßt oder nicht rechtzeitig vornimmt oder die Einsendung des Schulversäumnisausweises an den Bezirksschulrat sich verspätet.

Nach Ablauf eines jeden Schuljahrsquartales ist ein Auszug aus dieser Übersicht, welcher sämtliche Posten und Rubriken für die betreffenden Monate zu enthalten hat, und zwar für die Monate September, Oktober und November bis Ende Dezember, für die Monate Dezember und Jänner bis Ende Februar, für die Monate Februar März, April bis Ende Mai und für die Monate Mai, Juni und Juli bis Ende August dem Landesschulrate einzusenden.

7. Endlich findet der Landesschulrat den Schulleitern die strenge und genaue Verzeichnung der Schulversäumnisse mit dem

Beifügen zur besonderen Pflicht zu machen, daß im Falle der Außerachtlassung dieser Obliegenheit gegen den Schuldtragenden disziplinar vorgegangen werden mußte.

Namentlich den Schulversäumnissen der Wiederholungs-
schüler ist eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Der unter der Bevölkerung Krains allgemein verbreiteten falschen Anschauung, daß im schulpflichtigen Alter stehende Kinder, welche über 4 km entfernt vom Schulorte wohnen, zum regelmäßigen Besuche der Schule nicht verpflichtet sind und daß gegen die Eltern oder deren Stellvertreter solcher Kinder wegen nicht entschuldigter Schulversäumnisse nicht vorgegangen zu werden braucht, ist im Sinne des Ministerialerlasses vom 9. Juni 1903, Z. 16.385, beziehungsweise des Landeschulratserslasses vom 29. Juli 1903, Z. 656, mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten.

Falls die kollegiale Behandlung der Schulversäumnisverzeichnisse durch den Ortsschulrat auf Schwierigkeiten stößt, können die betreffenden Amtshandlungen vom Vorsitzenden des Ortsschulrates unter Beziehung des Schulleiters vorgenommen werden.

II. Die Leitungen der Privat-Volks- und Bürger-
schulen mit und ohne Öffentlichkeitsrecht sind gehalten, die im Sinne der h. o. Verordnung vom 20. April 1875, Z. 88, L. G. Bl. Nr. 12, abgefaßten Schulversäumnisausweise der Bezirksschul-
behörde allmonatlich vorzulegen, welche nach den Bestimmungen des § 193 Sch.-u. U.-D. vorzugehen hat.

Sollte mit den in diesem Paragraphen aufgestellten Befugnissen das Auslangen nicht gefunden werden, dann werden die Bezirksschulbehörden innerhalb der Grenzen des § 23 des K. B. Sch. G., die geeigneten Verfügungen zu treffen und deren Genehmigung beim Landeschulrate einzuholen haben.

VII. Von der Schulzucht.

Schulsparkassen.

Zu § 72.

Abs. 2. Die Gründung von Schulsparkassen ist nur mit Bewilligung des Landeschulrates zulässig.

Es wird jedoch empfohlen, von dieser Einrichtung aus erziehlichen Gründen abzusehen, da sich die Heranziehung der

f. k. Postsparkasse zur fruchtbringenden Anlage kleiner Ersparnisse unter Mitwirkung der Schule in einzelnen Ländern bestens bewährt.

Die Mitwirkung der Lehrerschaft zu dem gedachten Zwecke hat sich jedoch nur auf die Vermittlung des Verkehrs zwischen der nächsten Sammelstelle des Postsparkassenamtes und den sparenden Schulkindern in der Weise zu beschränken, daß der Klassenlehrer die von den Kindern mit Briefmarken beklebten Sparkarten mit Ausschluß von Bargeld sammelt und an die nächste Sammelstelle des Postsparkassenamtes einsendet.

Näheres teilt das Postsparkassenamt in Wien bereitwilligst mit.

Mitwirkung des Elternhauses, der Ortspolizei und des Pflégschaftsgerichtes.

Zu § 73.

Sehr nützlich für den Verkehr zwischen Schule und Haus erweist sich die Einführung der Elternabende; deren Einbürgerung ist daher im Sinne des Ministerialerlasses vom 29. September 1905, Z. 13.200, M. B. Bl. Nr. 50, von der Lehrerschaft nicht nur an städtischen Schulen, sondern auch an Landschulen aufs eifrigste zu fördern. (Vergleiche § 120 Sch.= u. U.=D.!)

Die Mitwirkung der Ortspolizeibehörden ist in jedem Falle durch den Gemeindevorsteher anzusprechen.

Die Inanspruchnahme der Pflégschaftsbehörde im Sinne des § 212 Sch.= u. U.=D. hat stets durch die Bezirksschulbehörde zu erfolgen.

Da in Zukunft häufig schriftliche Mitteilungen der Schulleitungen an die Eltern oder deren Stellvertreter nötig sein werden, so werden die Schulleitungen darauf aufmerksam gemacht, daß solche Mitteilungen, als an Privatparteien gerichtet, im Sinne des M. G. vom 1. März 1876, Z. 2601, M. B. Bl. Nr. 10, keine Porto-freiheit genießen.

Beaufsichtigung der Kinder durch die Religionslehrer.

Zu § 74.

Abf. 2. Die Forderung, die Kinder vor Beginn des Unterrichtes, während der Erholungspausen und beim Verlassen des Schulhauses zu beaufsichtigen, ist auf die in der Seelsorge beschäftigten Religionslehrer nur insoweit anzuwenden, als hierüber ein

Einverständnis zwischen der Schulleitung und dem Religionslehrer erzielt wurde

Die von der Schulbehörde angestellten Religionslehrer sind jedoch verpflichtet, an der Beaufsichtigung der Schüler sowie weltliche Lehrer teilzunehmen; wenn sie jedoch die Schulmesse lesen, so sind sie von der Beaufsichtigung der Schüler vor dem Beginne des Vormittagsunterrichtes befreit. (Vergleiche auch § 122 Sch.- u. U.-D.!)

Auspasser.

Abf. 3. Die an manchen Schulen bestehende Gepflogenheit, einzelne Schulkinder vor dem Schulbeginne und in den Erholungspausen als Auspasser zu verwenden, ist gänzlich unzulässig und überall unbedingt abzustellen.

Reinhaltung der Schullokale, sowie der Lehr- und Lernmittel.

Zu § 75.

Abf. 2 Hinsichtlich der Reinhaltung der Schullokale, der Lehr- und Lernmittel wird auf die bezüglichen Bestimmungen der §§ 23, 25 und 29 der M. B. vom 19. Juli 1875, Z. 2868, L. G. Bl. Nr. 22, verwiesen. (Vergleiche auch § 68 Sch.- u. U.-D.!)

Der Leiter der Schule hat darauf zu sehen, daß der Ortsschulrat seiner Verpflichtung, für die Reinigung der Schullokalitäten zu sorgen, nachkommt. Eventuell hat er diesfalls die Intervention des Bezirkschulrates in Anspruch zu nehmen.

Tier- und Pflanzenschutz; Schonung der Kunst- und Naturdenkmäler, der öffentlichen Anlagen und Kulturen.

Zu § 76.

Abf. 1. Die Lehrerschaft hat die Schüler über den Wert der kunsthistorischen Denkmäler und über die Notwendigkeit ihrer Erhaltung sowie über die lokalen Naturschönheiten zu belehren, auf die Schonung der öffentlichen und privaten Anlagen, sowie der Kulturen besonders aufmerksam zu machen und den Kindern auch den Tier- und Pflanzenschutz im Sinne des M. G. vom 29. Jänner 1904, Z. 35.962 ex 1903, M. B. Bl. Nr. 10, beziehungsweise des h. v. Erlasses vom 23. Februar 1904, Z. 532, ans Herz zu legen.

Abj. 2. Der Abstellung ärgerniserregender Tierquälereien und der Förderung einer sorgsamen Behandlung der Haustiere kommt unzweifelhaft eine nicht zu unterschätzende ethische und praktische Bedeutung zu, welche namentlich in der Schule bei sich ergebenden Gelegenheiten im Interesse der Herzensbildung der Schuljugend und der Bekämpfung der leider häufig genug in allen Altersstufen zu Tage tretenden Gefühllosigkeit alle Beachtung und Pflege verdient. Die Schulleitungen werden daher im Sinne des h. v. Erlasses vom 29. Jänner 1905, Z. 3546 ex 1904, angewiesen, die politischen Behörden bei der Handhabung der Verordnung des k. k. Landespräsidenten in Krain vom 11. Juli 1904, Z. 1813/Pr., L. G. Bl. Nr. 12, betreffend die Hintanhaltung von Tierquälereien, durch Belehrung der Schuljugend die entsprechende Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Nach § 16 des Gesetzes vom 17. Juni 1870, L. G. Bl. Nr. 20, sind ferner die Volksschullehrer verpflichtet, die Schuljugend über das Schädliche des Nesteraushebens, Fangens und Tötens der nützlichen Vögel zu belehren, ihr insbesondere jährlich vor dem Beginne der Brutzeit die zum Schutze dieser Vögel erlassenen Bestimmungen des angeführten Gesetzes vorzuhalten und bezügliche Übertretungen, soweit es ihr Wirkungskreis gestattet, zu verhindern.

Namentlich mache der Lehrer die Schuljugend bei jeder sich darbietenden Gelegenheit darauf aufmerksam, daß die Vögel die wichtigsten Bundesgenossen des Menschen sind in der Vertilgung jener ungeheueren Mengen niederer Tiere, die unsere Nutzpflanzen in bedrohlichster Weise gefährden.

Er arbeite dem unberechtigten, nutz- und zwecklosen Vogelfange nach Kräften entgegen, richte zur Winterszeit oder im Frühjahr bei Eintritt ungünstiger Witterung an einer geschützten Stelle des Schulhauses oder im Schulgarten Futterplätze und Futtertische her und füttere die bei uns bleibenden Säger mit allerlei Sämereien und Abfällen, die oft auch von den Schülern beschafft werden; er zeige die Futterplätze zu wiederholtenmalen der Schuljugend und unterweise sie in deren Herstellung.

Ferner bemühe sich der Lehrer, in seinem Schulorte Nistkästchen einzuführen, die im Schulgarten und an sonstigen geeigneten Orten aufzustellen wären.

Die Ortschulräte und Schulleitungen werden darauf aufmerksam gemacht, daß alle solche Bestrebungen der Schule der

„Tierschutzverein für Krain in Laibach“ durch unentgeltliche Überlassung von Futtertischen, Sämereien und Mistkästchen aufs bereitwilligste unterstützt.

Ebenso bemühe sich der Lehrer, soweit es sein Wirkungskreis gestattet, die Schuljugend mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 1870, L. G. Bl. Nr. 21, betreffend den Schutz der Bodenkultur gegen Verheerung durch Raupen, Maikäfer und andere schädliche Insekten, vertraut zu machen.

Auch sind die Schulkinder, insbesondere die Wiederholungsschüler, über die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom 17. Jänner 1875, L. G. Bl. Nr. 8, betreffend den Schutz des Feldgutes eingehend zu belehren.

Besonders ist der Schuljugend die Schonung der Obstbäume einzuschärfen. Das Herabschlagen des meist noch unreifen und sohin der Gesundheit nachteiligen Obstes schädigt auch den Baum, dessen Zweige und Äste hierbei häufig gebrochen werden. Abgesehen davon verleiden derlei fortgesetzte Angriffe den Obstbaumzüchtern die Liebe zur Obstbaumkultur; sie sind in der That ein großes Hemmnis des Aufschwunges der Obstbaumzucht.

Im Sinne des Gesetzes vom 28. Mai 1898, L. G. Bl. Nr. 28, betreffend den Schutz der Edelweißpflanzen (*Gnaphalium leontopodium*) und des Blagayischen Seidelbastes (*Daphne Blagayana*) hat der Lehrer die Schuljugend zu belehren, daß das Ausheben und Ausreißen dieser Alpenblumen und der Verkauf solcher bewurzelter Pflanzen verboten ist.

Endlich sei noch auf das Fischereigesetz vom 18. August 1890, L. G. Bl. Nr. 16, und auf den M. G. vom 17. Mai 1885, Z. 1353, betreffend die Mitwirkung der Volksschule zur Bekämpfung der Reblaus verwiesen.

Schülerausflüge.

Abf. 3. Bezüglich der Schülerausflüge werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Ganztägige, in die Unterrichtszeit fallende Ausflüge, die von Schülern der Oberstufe der Volksschulen oder der Bürgerschule behufs Veranschaulichung des lehrplanmäßigen Unterrichtes, behufs Besichtigung der industriellen Betriebe, Ausstellungen, Museen u. s. w. unter Leitung des Lehrers unternommen werden, sind mindestens 3 Tage vorher unter kurzer Angabe ihrer Zeit, ihres Zweckes und ihres Zieles der Bezirksschulbehörde anzuzeigen.

Diese Anzeige liegt dem Schulleiter ob, dem der betreffende Klassenlehrer den beabsichtigten Ausflug rechtzeitig bekanntzugeben hat.

Ohne Zustimmung des Schulleiters dürfen solche Ausflüge nicht gemacht werden.

2. Kürzere, den Anschauungs- und Schulunterricht belebende und den Unterrichtszweck überhaupt fördernde Ausflüge mit den Schülern und Schülerinnen der Volks- und Bürgerschulen können unter Verwendung einzelner Unterrichtsstunden des betreffenden Lehrgegenstandes vom Schulleiter unter der Voraussetzung gestattet werden, daß durch diese Veranstaltung keine Störung des übrigen Unterrichtes und kein vermeidlicher Zeitverlust eintritt.

3. An Sonn- und Feiertagen sind Schülerausflüge nur insoweit gestattet, als nicht der Besuch des pflichtgemäßen Gottesdienstes versäumt wird.

4. Die Ausschließung einzelner Schulkinder von Vergnügungen und Schülerausflügen soll nur in den äußersten Fällen erfolgen.

5. Am Schlusse des Schuljahres haben die Schulleitungen einen kurzen Bericht über die bei den Schülerausflügen gemachten Wahrnehmungen und gesammelten Erfahrungen der Bezirksschulbehörde zu erstatten.

Hintanhaltung des Tabakrauchens und des Genusses geistiger Getränke.

Zu § 77.

Abf. 2 und 3. Bezüglich des Tabakrauchens wird auf den M. G. vom 20. Juli 1887, Z. 18.654, beziehungsweise auf den Erlaß des k. k. Landes Schulrates vom 25. August 1887, Z. 1565 (Heinz, S. 130), bezüglich des Genusses geistiger Getränke auf den M. G. vom 20. Juli 1887, Z. 18.654, und 28. Februar 1902, Z. 3961, beziehungsweise auf die Landes Schulraterlässe vom 12. August 1887, Z. 1365, vom 4. Februar 1894, Z. 176, vom 29. März 1902, Z. 802 und auf den Erlaß der k. k. Landesregierung vom 22. Mai 1902, Z. 9840, verwiesen.

Die Teilnahme von schulpflichtigen Kindern an Leichenmahlen und den landesbiblischen Leichenwachen ist strenge untersagt.

Wenn Eltern oder deren Stellvertreter Schulkinder zu Unterhaltungen (insbesondere Tanzunterhaltungen) mitnehmen, die für das kindliche Alter nicht passen oder geradezu die sittlich-religiöse Erziehung schädigen könnten, insbesondere wenn diese Unterhaltungen bis spät in die Nacht dauern oder durch Vorenthaltung des Schlafes oder durch vorzeitigen und übermäßigen Alkoholgenuß auch die körperliche Gesundheit der Kinder gefährden, so sind die Eltern oder deren Stellvertreter vor den Ortsschulrat zu laden und zu ermahnen.

Bleibt diese Ermahnung erfolglos, so ist an den Bezirksschulrat die Anzeige zu erstatten, der die Eltern vorzuladen berechtigt ist und nötigenfalls nach § 214 Sch.= u. U.=D. vorgeht.

Waffentragen.

Zu § 78.

Abf. 1. Außer den im § 78 Sch.= u. U.=D. enthaltenen Verboten wird den Schulkindern das Tragen irgend einer Waffe verboten.

Teilnahme an öffentlichen Volksversammlungen.

Abf. 2. Die Teilnahme schulpflichtiger Kinder an öffentlichen Volksversammlungen ist als ganz unstatthaft im Sinne des h. v. Erlasses vom 25. Jänner 1904, B. 5396 ex 1903, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln hintanzuhalten.

Geldsammlungen.

Abf. 3. Inwiefern Geldsammlungen an Schulen zu wohltätigen Zwecken gestattet sind, bestimmt § 127. Sch.= u. U.=D.

Schülerproduktionen.

Zu § 79.

Abf. 3. Schüleraufführungen dürfen von der Bezirksbehörde nur ausnahmsweise gestattet werden.

Wird hiebei ein Eintrittsgeld eingehoben, so darf dies nur zu einem wohltätigen Zwecke, z. B. zum Besten von Suppenanstalten,

für arme Kinder, Weihnachtsbescherungen, zur Anschaffung von Lehrmitteln u. dgl. geschehen. Auf keinen Fall dürfen hierbei Schulkinder zum Geldsammeln, zum Verkaufe von Blumen und Ansichtskarten und zu ähnlichen Dienstleistungen herangezogen werden.

Ein Zwang zur Beteiligung an solchen Aufführungen darf in keinem Falle ausgeübt werden.

Wenn die Veranstaltung einer solchen Aufführung beabsichtigt wird, so ist mit den Vorbereitungen dazu nicht früher zu beginnen, als bis die Bezirksschulbehörde die erforderliche Bewilligung erteilt hat.

Bei ihrer Entscheidung hat die Bezirksschulbehörde darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die geplante Veranstaltung weder der Unterrichtserfolg geschädigt, noch die freie Zeit der Schüler in ungebührlicher Weise in Anspruch genommen werde.

Schülerbibliotheken.

Zu § 80.

Abf. 1. Die Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung der Schülerbibliotheken sind mit den Ministerialerlässen vom 15. Dezember 1871, Z. 2808, M. B. Bl. Nr. 60 ex 1872, vom 3. Jänner 1883, Z. 13.456, M. B. Bl. Nr. 2, und vom 16. Dezember 1885, Z. 23.324, M. B. Bl. Nr. 4 ex 1886, (Heinz, S. 168—178), geregelt.

In die Schülerbibliothek dürfen nur gebundene Bücher eingestellt werden.

Periodische Jugendzeitschriften sind vor dem Ausleihen in Mappen zu legen und, sobald der Jahrgang vollständig ist, einzubinden.

Es unterliegt keinem Anstande, kann vielmehr den erziehlichen Zwecken der Schule nur förderlich sein, wenn die Lehrer den Eltern bezüglich der Wahl des Lesestoffes für ihre Kinder Rat erteilen und ihnen über Wunsch Verzeichnisse guter Jugendchriften mitteilen. Dagegen ist die Verbreitung literarischer Erzeugnisse in der Schule verboten.

Im Falle des Mitbringens von Büchern und Druckschriften mit unpassendem Inhalte in die Schule ist der Lehrer zur Wegnahme derselben berechtigt. Doch sind die Eltern sofort behufs Abholung der weggenommenen Sachen zu verständigen.

Beisehtung der Schullinder.

Abf. 2. Zu den im Absatz 2 erwähnten Gaben gehören insbesondere auch Andachtsgegenstände.

Schulstrafen.

Zu § 81 und § 82.

Das Knieenlassen, das Stehenlassen vor der Türe des Lehrzimmers und das sogenannte Bönitenzschreiben sind unzulässige Strafen und daher, wo sie noch geübt werden, unbedingt abzustellen.

Die Strafe der Vorladung vor die Lehrerkonferenz kann nur über Beschluß der Lehrerkonferenz selbst, die Vorladung vor den Vorsitzenden des Ortsschulrates und die Androhung der Ausschließung nur über Beschluß des Ortsschulrates verhängt werden.

Zur Ausschließung ist nach § 85 Sch.= u. U.=D. nur der Bezirkschulrat (Stadtschulrat) berechtigt.

Mitwirkung der Eltern bei den anzuwendenden Erziehungsmitteln.

Zu § 83.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen stehen im Zusammenhang mit § 120 Sch.= u. U.=D.

Wenn die Eltern auf die Einladung des Lehrers nicht erscheinen, sind sie vor den Ortsschulrat und, wenn sie auch dieser Einladung nicht folgen, vor den Bezirkschulrat vorzuladen, der gegen pflichtvergeffene Eltern nötigenfalls im Sinne des § 214 Sch.= u. U.=D. vorgeht.

Ausschließung.

Zu § 85.

Abf. 2. Da bei jüngeren Kindern Besserungsfähigkeit anzunehmen ist, so soll die Strafe der Ausschließung in der Regel nur über ältere Schüler verhängt werden.

Schulordnung.

Zu § 86.

Abf. 1. Es empfiehlt sich zur Erleichterung der Drucklegung für jeden Schulbezirk Muster Schulordnungen durch die Bezirkslehrer=

konferenz ausarbeiten zu lassen, was nicht ausschließt, daß besondere Bedürfnisse einzelner Schulen und Schularten durch entsprechende Zusätze, Weglassungen und Änderungen berücksichtigt werden.

VIII. Von der Klassifikation und den Zeugnissen.

Klassifikationsnoten.

Zu § 87.

Abf. 2. Die Leistungen in den im Stundenausmaße des Normallehrplanes vom 25. September 1886, Z 2439 ex 1884, angeführten Doppelgegenständen (Rechnen in Verbindung mit geometrischer Formenlehre, Geographie und Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre) sind nur mit einer Note zu klassifizieren; für Lesen und Schreiben ist je eine besondere Note einzusetzen; die Leistungen in der Unterrichtssprache und in der zweiten Landessprache sind nicht bezüglich der Sprachlehre, der Rechtschreibung und des Aufsatzes zu spezifizieren, sondern stets mit einer Note zu charakterisieren. Schüler ohne musikalisches Gehör sind aus dem Gesange nicht zu klassifizieren.

Schulnachricht.

Zu § 89.

Abf. 2. Wenn die Eltern oder deren Stellvertreter die Unterschrift auf der Schulnachricht verweigern, so ist die Hilfe des Ortschulrates, nötigenfalls auch die des Bezirksschulrates anzurufen.

Den Eltern oder deren Stellvertretern ist es nicht gestattet, auf der Schulnachricht Änderungen vorzunehmen oder Zusätze zu machen; geschieht es trotzdem, so ist die Schulnachricht einzuziehen und im nächsten Vierteljahre eine neue Schulnachricht auszustellen.

Abf. 4. Am Schlusse des Schuljahres sind die Schüler darauf aufmerksam zu machen, daß sie die Schulnachricht beim Beginn des nächsten Schuljahres wieder vorzulegen haben.

Witfertigung der Schulnachricht durch die Religionslehrer.

Zu § 90.

Abf. 6. Gegen die Witfertigung der Schulnachrichten durch den Katecheten obwaltet kein Anstand.

Rekurs gegen die Klassifikation.

Abf. 7. Gegen die Klassifikation von Schülern ist im Sinne des M. E. vom 19. Oktober 1880, Z. 13.544, kein Rekurs zulässig.

Rückversetzungen.

Abf. 7. Rückversetzungen von Schülern, die im Sinne des letzten Absatzes des § 90 der Sch. = u. U. = D. am Schlusse des Schuljahres laut der letzten Schulnachricht zum Aufsteigen in die nächst höhere Klasse, Gruppe oder Abteilung von der Lehrerkonferenz als reif erklärt wurden, in eine niederere Klasse, Gruppe oder Abteilung sind unstatthaft und gänzlich abzustellen. (L. Sch. R. E. vom 21. Dezember 1906 Z. 6673).

Aufsteigen der Schulkinder in höhere Klassen, Gruppen und Abteilungen.

Zu § 92.

Mit dem Landeslehreratsbeschlusse vom 4. Juli 1902, Z. 2161, wurde die Lehrerschaft aufgefordert, den Unterricht so einzurichten und das Aufsteigen der Schüler in die höheren Klassen (Gruppen und Abteilungen) derart zu regeln, daß die Schüler nicht unnötiger Weise in den unteren Klassen (Gruppen und Abteilungen) zurückgehalten werden, damit eine Überfüllung einzelner Klassen vermieden werde.

Die Anordnungen dieses Landeslehreratsbeschlusses sind von der Bezirksschulbehörde, beziehungsweise vom Bezirksschulinspektor entsprechend zu überwachen.

Wenn ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen einen so großen Teil der Schulzeit versäumt hat, daß er nicht klassifiziert werden kann, so ist im Kataloge statt der Noten die Bemerkung „Nicht klassifiziert“ einzutragen.

Darüber, ob dieser Fall vorliegt, entscheidet an mehrklassigen Schulen die Lehrerkonferenz.

Wenn ein Schüler am Schlusse des Schuljahres wegen Krankheit nicht klassifiziert werden konnte, so kann ihm die Ablegung einer Prüfung zu Beginn des nächsten Schuljahres gewährt werden, deren Ergebnis über sein Aufsteigen entscheidet (§ 47 Sch. = u. U. = D.).

Eine Tage ist für diese Prüfung nicht einzubehalten.

Eine Prüfung behufs Verbesserung bereits festgestellter Noten zu Beginn des nächsten Schuljahres ist nicht zulässig.

Frequenzzeugnisse behufs Aufnahme in eine Mittelschule.

Schülern mit kaum genügenden oder nicht genügenden Leistungen ist die Ausstellung des zur Aufnahme in die erste Klasse einer Mittelschule vorgeschriebenen Frequenzzeugnisses zu versagen. (L. Sch. R. G. vom 18. November 1904, Z. 4843.)

Überfiedlungen.

Zu § 94.

Abf. 1. Bei Überfiedlungen sind die Eltern oder deren Stellvertreter verpflichtet, die Kinder bei der Schulleitung ordnungsmäßig abzumelden. (Vergleiche § 43 Sch. = u. U. = D. !)

Entlassungszeugnis.

Zu § 95.

Abf. 2. Für die Erlangung des Entlassungszeugnisses sind jene Kenntnisse aus Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen als die notwendigsten anzusehen, die im Lehrplane für das fünfte Schuljahr der betreffenden Schule, die das Kind besucht, vorgeschrieben sind.

Abf. 3. Die auf Wunsch der Eltern oder deren Stellvertreter gestattete Ausfolgung des Entlassungszeugnisses bezieht sich nur auf jene Kinder, welche im Laufe des Schuljahres das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Das Verzeichnis jener Schulkinder, für welche nach § 21, Abf. 6, des R. V. Sch. G. beziehungsweise nach dem Schlusse des § 17 des Gesetzes vom 29. April 1873, L. G. Bl. Nr. 21, um vorzeitige Entlassung aus der Schule angesucht wird, ist nach Formular 63a der Bezirksschulbehörde vorzulegen.

Abf. 4. In Gemäßheit des Landesschulraterlasses vom 19. November 1893, Z. 2959, (Heinz, S. 120, Anm. 1), dürfen Entlassungszeugnisse den Schülern an Landschulen nur einmal und zwar erst dann ausgestellt werden, wenn die Schüler ihre ganze Schulpflicht im Sinne des § 17 des Gesetzes vom 29. April 1873, L. G. Bl. Nr. 21 (Heinz, S. 436) und des § 4 des Gesetzes vom 28. Februar 1874, L. G. Bl. Nr. 6 (Heinz, S. 464), erfüllt,

somit außer der Alltagschule auch die Wiederholungsschule ordnungsmäßig absolviert haben.

Es unterliegt keinem Anstande, solchen Schülern die Entlassungszeugnisse mit Schluß des Schuljahres der Wiederholungsschule, das ist mit Ende März des betreffenden Jahres, auszufolgen.

Um die Erreichung des für die Volksschulen festgesetzten Lehrzieles auch bezüglich jener Schüler in Städten und Märkten mit achtjähriger Schulpflicht, denen im Sinne des § 17 des Gesetzes vom 29. April 1873, L. G. Bl. Nr. 21, vom Bezirksschulrate (Stadtschulrate), wenn sie das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt und die Gegenstände der Volksschule vollständig innehaben, die Entlassung bewilligt werden kann, möglichst zu sichern, haben die Bezirksschulbehörden im Sinne des h. o. Normalerlasses vom 23. Februar 1903, Z. 805, vor Erteilung der Bewilligung auf das genaueste zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hiesfür gegeben sind, und zutreffenden Falles auch zu erwägen, ob überdies besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen, welche die ausnahmsweise Erteilung einer derartigen Bewilligung rechtfertigen.

Der Bezirksschulrat (Stadtschulrat) hat über alle jene Schulkinder in Städten und Märkten, welchen die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht auf Grund der angeführten Gesetzesstelle bewilligt worden ist, dem Landesschulrate jährlich am Schlusse des Schuljahres ein namentliches Verzeichnis unter Anschluß von Abschriften der Entlassungszeugnisse, sowie unter Angabe der für die Entlassung maßgebenden Gründe vorzulegen; eventuell ist die Fehlanzeige zu erstatten.

Feststellung der Noten für das Entlassungszeugnis.

Zu § 97.

Abf. 1. Die Feststellung der Religionsnote für das Entlassungszeugnis erfolgt nach dem Antrage des Religionslehrers von der Lehrerkonferenz.

Abf. 2. Zur Erläuterung des zweiten Absatzes wird bemerkt, daß der Schulleiter die Vorlage der Schuluachrichten über die letzten drei Jahre nur dann verlangen kann, wenn das Kind diese Jahre, beziehungsweise eines oder mehrere derselben, an einer anderen Schule zugebracht hat.

Abf. 4. Die Ausfolgung des Entlassungszeugnisses ist unter Benützung des Formulars 22 a dem Ortsschulrate anzuzeigen. (Vergleiche § 23 Sch.= u. U.=D.!).

Abgangszeugnis.

Zu § 100.

Desgleichen ist die Ausfolgung des Abgangszeugnisses dem Ortsschulrate nach Formular 22 a mitzuteilen. (§ 23 Sch.= u. U.=D.!).

IX. Von den Lehrkräften.

Verwendung weiblicher Lehrkräfte.

Zu § 104.

Abf. 2. Nach den Bestimmungen des § 15 des Gesetzes vom 29. April 1873, L. G. Bl. Nr. 21, darf die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigenen Klassen gesondert oder mit den Mädchen vereint, nur in den unteren vier Jahrestufen stattfinden.

Bei Abgang geeigneter männlicher Lehrkräfte wird der k. k. Landesschulrat fallweise die erforderlichen Verfügungen über Antrag der Bezirksschulbehörde treffen.

Vormerkung der entlassenen Lehrer und der Gestattung ihrer Wiederverwendung.

Zu § 106.

Auf die den Bezirksschulbehörden obliegende Führung der Verzeichnisse der aus dem Schuldienste entlassenen Lehrkräfte, sowie auf die Eintragung der Gestattung der Wiederverwendung solcher Lehrkräfte im Schuldienste in diese Verzeichnisse wird besonders aufmerksam gemacht.

Aushilfslehrkräfte.

Zu § 107.

Abf. 1. Ungeprüfte Aushilfslehrkräfte dürfen nur in dringenden Fällen beim gänzlichen Mangel von lehrbefähigten oder

mit Reisezeugnissen versehenen Lehrpersonen und nur mit Bewilligung des k. k. Landes Schulrates und unter der weiteren Voraussetzung in Verwendung genommen werden, daß gegen sie in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung nichts Nachteiliges vorliegt. Die diesfalls notwendigen Erhebungen sind daher fallweise von der Bezirksschulbehörde zu pflegen.

Im Vorlageberichte ist ausdrücklich darzutun, aus welchen Gründen in jedem einzelnen Falle die Bestellung einer qualifizierten Lehrkraft nicht möglich ist.

Vor Herablangung der Ermächtigung des k. k. Landes Schulrates ist es in Zukunft in keinem Falle gestattet, eine ungeprüfte Lehrkraft in Verwendung zu nehmen.

Bei Bestellung ungeprüfter Lehrkräfte hat sich der k. k. Bezirksschulrat im Anstellungsdekrete stets auf die besondere, im gegebenen Falle erwirkte Bewilligung des Landes Schulrates zu berufen. (Normalerlaß vom 1. Oktober 1907, B. 5333, L. Sch. R.)

Bei Anstellung von Aushilfslehrern wird es besonders nötig sein, das im § 106 Sch.-u. U.-D vorgeschriebene Verzeichnis der entlassenen Lehrkräfte zu vergleichen, damit die Verwendung bedenklicher Lehrkräfte hintangehalten werde.

Besezung erledigter Lehrstellen.

Zu § 109.

Abf. 1. Bei der Besezung erledigter Lehrstellen haben die Ortsschulräte und die Bezirksschulbehörden nach den Bestimmungen der §§ 23 bis 28 des Gesetzes vom 9. März 1879, L. G. Bl. Nr. 13, vorzugehen.

Die Ernennung definitiver Lehrkräfte steht nach § 29 des eben zitierten Gesetzes dem Landes Schulrate, die Bestellung der provisorischen Lehrkräfte und der Aushilfslehrer, der Nebenlehrer, sowie der nichtlehrbefähigten Handarbeitslehrerinnen nach § 17, Punkt 11, desselben Gesetzes dem Bezirksschulrate, (Stadtschulrate) zu.

Abf. 2. Jede erledigte definitive Lehrstelle ist in der Regel unverzüglich definitiv zu besetzen und ist daher die Konkursauschreibung sofort zu veranlassen.

Die provisorische Anstellung hat sich auf die Fälle wirklicher Notwendigkeit zu beschränken.

Insbefondere haben die Bezirksschulräte für die provisorische Besetzung erledigter Lehrstellen bis zu deren definitiver Besetzung ohne Verzug Sorge zu tragen.

In Absicht auf die definitive Besetzung von Lehrstellen hat die Feststellung der Kompetententabellen (§ 27 des Gesetzes vom 9. März 1879, L. G. Bl. Nr. 13,) längstens binnen Monatsfrist nach Ablauf des Konkurstermine durch den Bezirksschulrat zu erfolgen.

Bei der Abgabe des laut Punktes d) des § 27 des Gesetzes vom 9. März 1879, L. G. Bl. Nr. 13, vorgeschriebenen Gutachtens über die Bewerber hat der Bezirksschulrat (Stadtschulrat) nachstehende Noten einheitlich anzuwenden:

a) Fähigkeiten:

1. sehr gut,
2. gut,
3. genügend,
4. nicht genügend.

b) Verwendung:

1. sehr zufriedenstellend,
2. zufriedenstellend,
3. minder zufriedenstellend,
4. nicht zufriedenstellend.

c) Dienstliches und außerdienstliches Verhalten:

1. vollkommen korrekt,
2. korrekt,
3. minder korrekt,
4. nicht korrekt.

Dieselben Noten sind auch in den Inspektionsberichten anzuwenden.

Der Vorsitzende des Bezirksschulrates hat ferner darüber zu wachen, daß der Ortschulrat den Besetzungsvorschlag im Sinne des § 28 des bezogenen Gesetzes binnen acht Tagen erstattet, und sodann alle einschlägigen Akten dem Landesschulrate ohne Verzug vorzulegen.

Für Kompetententabellen ist das Formular 64 zu benützen.

Konkursausschreibung.

Zu § 110.

Abj. 1. Den Tag, mit welchem die Konkursfrist abläuft, setzt der Bezirksschulrat (Stadtschulrat) unter Beachtung des § 25

des Gesetzes vom 9. März 1879, L. G. Bl. Nr. 13, fest; dieser Tag ist auch in der Konkursauschreibung kalendermäßig ersichtlich zu machen.

Die Schulleitungen sind verpflichtet, Bewerbungsgesuche der ihnen unterstehenden Lehrpersonen der Bezirksschulbehörde sofort vorzulegen. Diese hat die Gesuche, insofern sie eine Lehrstelle in einem anderen Schulbezirke betreffen, nach Beisehung der Qualifikation ungesäumt an die kompetente Schulbehörde weiter zu leiten.

Die im krainischen öffentlichen Volksschuldienste noch nicht definitiv angestellten Bewerber haben durch ein staatsärztliches Zeugnis den Nachweis zu erbringen, daß sie die volle physische Eignung für den Schuldienst besitzen (L. Sch. R. G. vom 11. Oktober 1904, Z. 4542).

Die Ausschreibung definitiver, jedoch ob Mangels an lehrbefähigten Bewerbern provisorisch oder durch ungeprüfte Lehrkräfte besetzter Lehrstellen ist alljährlich mindestens einmal, am zweckmäßigsten gegen Ende Mai, zu wiederholen.

Lehrverpflichtung.

Zu § 114.

Abf. 1. Das Höchstmaß der Lehrverpflichtung beträgt für die Leiter der Volksschulen die lehrplanmäßige wöchentliche Stundenzahl der von ihnen geleiteten Klasse, für die Direktoren der Bürgerschulen 15 wöchentliche Unterrichtsstunden, für die übrigen Lehrkräfte an Volksschulen 30, an Bürgerschulen 25 wöchentliche Unterrichtsstunden.

Die mit festen Bezügen angestellten eigenen Religionslehrer sind nach § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1889, L. G. Bl. Nr. 22, zu 24 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet. Exhorten werden in diese Stundenzahl mit 2 wöchentlichen Stunden eingerechnet.

Mehrleistungen müssen gemäß § 5 der Kundmachung des k. k. Landes Schulrates vom 29. April 1880, Z. 737, L. G. Bl. Nr. 5, besonders entlohnt werden.

Das Mindestmaß der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt für die Leiter der Volksschulen 16, für die Direktoren der Bürgerschulen 12, für die übrigen Lehrer und Lehrerinnen jene Stundenzahl, welche durch den Normallehrplan für die betreffende Klasse vorgeschrieben ist.

Beurlaubung von Lehrpersonen.

Zu § 115.

Abf. 3. Urlaube bis zu 3 Tagen werden dem Leiter der Schule von der Ortsschulbehörde, den übrigen Lehrkräften vom Leiter der Schule bewilligt.

Die in diese Zeit fallenden Sonn-, Feier- und Ferialtage sind in die Urlaubszeit einzurechnen.

Solche Urlaube dürfen im Laufe eines Schuljahres zusammen 6 Tage nicht überschreiten.

Die Gewährung jedesurlaubes ist der Bezirksschulbehörde anzuzeigen.

Abf. 4. Die Bezirksschulbehörden können Urlaube bis zu 4 Wochen, im ganzen aber nicht mehr als 8 Wochen im Laufe eines Schuljahres gewähren. Von der Gewährung desurlaubes ist der Ortsschulrat zu benachrichtigen und an den Landesschulrat die Anzeige zu erstatten.

Im Sinne des h. o. Normalerlasses vom 10. Mai 1906, Z. 1277, hat die Bezirksschulbehörde jenen provisorischen Lehrkräften, welche sich zur Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung melden, nur den für die Prüfungsdauer selbst unbedingt nötigen Urlaub zu gewähren, einen solchen jedoch behufs Vorbereitung auf die Lehrbefähigungsprüfung unter keinen Umständen zu bewilligen.

Der bei der Schulleitung oder dem Ortsschulrate zu erwirkende Urlaub kann mündlich oder schriftlich erbeten werden.

Abf. 5. Die Bewilligung von Urlauben über 4 Wochen ist dem k. k. Landesschulrate vorbehalten.

Gesuchen um gänzliche oder teilweise Beurlaubung aus Gesundheitsrückichten ist, wenn mit der Urlaubserteilung Kosten für eine Anzshilfe verbunden sind, oder wenn die Bewilligung des Landesschulrates erforderlich ist, ein amtsärztliches oder ein amtsärztlich bestätigtes Zeugnis beizuschließen, in welchem auch die notwendige Dauer desurlaubes anzugeben ist.

Wenn andere Gründe als Krankheit für den Urlaub geltend gemacht werden, so sind diese sorgfältig zu prüfen.

Vertretung verhinderter oder beurlaubter Lehrkräfte.

Zu § 116.

Abf. 1. Erkrankungen und Beurlaubungen von Lehrpersonen sind sofort dem Landes Schulrate anzuzeigen, wenn die Supplirung der Lehrperson notwendig und mit Kosten verbunden ist.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Kundmachung des k. k. Landes Schulrates vom 29. April 1880, Z. 737, L. G. Bl. Nr. 5, betreffend die Supplirung von Lehrstellen an öffentlichen Volksschulen in Krain, aufrecht.

(In Betreff der Seelsorgekatecheten vergl. § 135, Abf. 3.)

Verlassen des Dienstortes während der Ferien.

Zu § 117.

Abf. 1. So oft sich mit der Schulleitung nicht vertraute Lehrpersonen während der Ferienzeit von ihrem Schulorte zu entfernen beabsichtigen, haben sie dies dem Leiter der Schule unter Zurücklassung ihrer Adresse anzuzeigen und zugleich anzugeben, wie lange sie ungefähr abwesend zu sein gedenken.

Diese Bestimmung findet auf Seelsorgekatecheten keine Anwendung.

Abf. 2. Beabsichtigen Leiter mehrklassiger Schulen während der Ferienzeit den Dienstort zu verlassen, haben sie jede mehr als 8 Tage dauernde Entfernung dem Orts- und dem Bezirksschulrate (Stadtschulrate) anzuzeigen und zugleich bekanntzugeben, welche Lehrperson aus der Mitte des Lehrkörpers für die Dauer ihrer Abwesenheit mit der Stellvertretung betraut worden ist.

Weiter einklassiger Volksschulen haben hinsichtlich ihrer Anmeldung ebenso vorzugehen, sind aber zugleich verpflichtet, vor ihrem Abgange vom Schulorte den Schlüssel des Archivkastens dem Vorsitzenden des Ortsschulrates zu übergeben, damit letzterer in der Lage ist, von den vorgesezten Schulbehörden abverlangte Daten ohne Verzug mitzuteilen.

Die Nachsendung von amtlichen Schriftstücken an den Schulleiter ist nur über Aufforderung oder mit Bewilligung der Bezirksschulbehörde gestattet.

In den letzten 8 Tagen vor Beginn des Schuljahres dürfen Schulleiter auch zur Ferienzeit nur mit einem ordentlichen Urlaube vom Schulorte abwesend sein.

Verhalten von Lehrpersonen.

Zu § 118.

Die an öffentlichen Volksschulen wirkenden Lehrpersonen haben insbesondere auch durch ihr Verhalten der Schuljugend ein gutes Beispiel zu geben.

Differenzen im Lehrkörper.

Zu § 119.

Abf. 2. Differenzen zwischen dem Schulleiter und den in der Seelsorge stehenden Religionslehrern sind im Einvernehmen mit der betreffenden Kirchenbehörde (dem Pfarramte, beziehungsweise, wenn der Pfarrer selbst der Religionslehrer ist, mit dem Dekanatsamte) zu schlichten.

Falls ein Einvernehmen nicht erzielt wird, ist die Anzeige an die Bezirksschulbehörde zu erstatten. (Vergleiche auch Weisungen zu § 129 und 135, Abf. 3, Sch.= u. U.=D.!)

Verletzung der Pflichten der Eltern.

Zu § 120.

Abf. 3. In Fällen beharrlicher Verletzung der nach diesem Paragraphen den Eltern zukommenden Verpflichtungen ist die Inanspruchnahme der Pflégschaftsbehörde anzurufen. (Vergleiche § 73 Sch.= u. U.=D.!)

Vorbereitung der Lehrer auf den Unterricht.

Zu § 121.

Abf. 1. Im Sinne des Normalerlasses des k. k. Landes Schulrates vom 31. Mai 1902, Z. 345, sind die Lehrer und Lehrerinnen verpflichtet, sich gewissenhaft auf den Unterricht vorzubereiten, vor Beginn des Schuljahres den Lehrstoff und die schriftlichen Arbeiten der Klasse, in der sie wirken sollen, auf die Vierteljahre und Monate zu verteilen und in einem eigenen Tagebuche den an den einzelnen Tagen, beziehungsweise in den einzelnen Stunden zu bietenden oder einzuübenden Lehrstoff samt den bezüglichen Lehrmitteln detailliert zu verzeichnen.

Jüngeren Lehrern ist die schriftliche Vorbereitung auf jede Unterrichtsstunde zu empfehlen.

Verbesserung der schriftlichen Arbeiten.

Unter den in diesem Paragraphen erwähnten „schriftlichen Arbeiten der Schulkinder“, die gewissenhaft verbessert werden sollen, sind die Haus- und Schulaufgaben zu verstehen. Die Lehrer haben jedoch auch den Übungsheften der Schüler ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, durch rechtzeitiges Aufmerksammachen auf die Schreibung schwieriger Wörter Fehler in diesen Heften tunlichst hintanzuhalten, während und nach der stillen Beschäftigung in die Übungshefte einzelner Schüler Einsicht zu nehmen und insbesondere solche Fehler, die öfter vorkommen, mit der ganzen Klasse zu verbessern. Von Zeit zu Zeit sind auch die Übungshefte einzelner Schüler, besonders die der schwächeren, genauer durchzusehen und die darin vorkommenden Fehler zu verbessern. Eine solche Behandlung der Übungshefte wird den Vorteil haben, die Fehler in den Haus- und Schularbeiten zu vermindern und deren Verbesserung zu erleichtern, während bei Vernachlässigung der Übungshefte die sorgfältigste Verbesserung der Haus- und Schulaufgaben die Fehler nicht auszurotten vermag.

Festhalten am Stundenplane.

Unumgänglich notwendige Abweichungen vom Stundenplane sind im Einvernehmen mit der Schulleitung gestattet.

In Fällen, wo die in der Seelsorge wirkenden Religionslehrer nicht in der Lage sind, den Stundenplan einzuhalten, sind die durch seelsorgliche Pflichten versäumten Religionsstunden im Einvernehmen mit dem Schulleiter nachzutragen. (Vergleiche Weisungen zu § 17, Punkt 1 und zu § 135, Abs. 3, Sch.= u. U.=D.!)

Beaufsichtigung der Schulkinder.

Zu § 122.

Betreffs der im § 122 Sch.= u. U.=D. angeführten Verpflichtungen der an einer Schule wirkenden Lehrkräfte sind für die in der Seelsorge beschäftigten Religionslehrer jene Beschränkungen maßgebend, die sich im Sinne der Weisungen zu § 17, Punkt 6, § 74, Abs. 2 und § 129 ergeben.

Betreten des Schulzimmers.

Zu § 123.

Abf. 1. An der Türe jedes Zimmers ist ein Täfelchen anzubringen, wodurch Personen, die dazu nicht berechtigt sind, das Betreten des Schulzimmers untersagt wird. An mehrklassigen Volksschulen empfiehlt es sich überdies, an der Türe des Schulzimmers den Namen des betreffenden Klassenlehrers ersichtlich zu machen.

Mit Rücksicht auf die methodische Ausbildung besonders jüngerer Lehrkräfte ist zu wünschen, daß ein Lehrer den Unterrichtsstunden eines anderen Lehrers beiwohnt; doch ist hiezu stets die Zustimmung des Lehrers, der den Unterricht erteilt, und die der Schulleitung einzuholen.

Nach § 102, Abf. 3, des Organisationsstatutes der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen vom 31. Juli 1886, M. B. Bl. Nr. 50, sind Direktoren und Lehrer der Bildungsanstalten berechtigt, dem Unterrichte an öffentlichen Volksschulen als Zuhörer beizuwohnen.

Der Landes Schulrat behält sich vor, auch anderen Personen, welche das Schulwesen Krains kennen lernen wollen, die hiezu notwendige Bewilligung zu erteilen.

Verwendung der Schüler zu Geschäften und Verrichtungen.

Zu § 124.

Abf. 1. Die Bestimmungen des § 124 Sch.= u. U.=D. schließen nicht aus, die Schüler und Schülerinnen, falls sich diese dazu erbieten, als Klassenordner (Klassenordnerinnen) zu kleinen Dienstleistungen, wie sie das Schulleben mit sich bringt, heranzuziehen, so z. B. zum Abwischen der Schultafel, zum Reinigen des Tafelschwammes, zum Herbei- und Wegschaffen der beim Unterrichte erforderlichen Lehrmittel, zum Aufhängen von Bildern und Wandkarten.

Um Verwirrung zu vermeiden, erscheint es angezeigt, diese Dienstleistungen für eine bestimmte Zeit — etwa eine Woche — denselben Schülern zu übertragen.

Nebenbeschäftigung der Lehrpersonen.

Zu § 126.

Nach § 41 des Gesetzes vom 29. April 1873, L. G. Bl. Nr. 22, haben sich alle an einer öffentlichen Volksschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der äußeren Ehre ihres Standes widerstreitet oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt oder die Vorsehung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

Unter allen Umständen sind den Lehrern untersagt:

1. Nebenbeschäftigungen, deren Ausübung in die Unterrichtszeit des betreffenden Lehrers fällt und daher deren Verkürzung zur Folge haben müßte;
2. aus sanitären Gründen der Totenbeschauendienst;
3. die Verfassung von Rekursen für Parteien gegen schulbehördliche Verfügungen, insbesondere gegen Straferkenntnisse in Schulversäumungsfällen und gegen die Verweigerung von Schulbesucherleichterungen.

Stellung der im Religionsunterrichte verwendeten Seelsorgegeistlichkeit.

Zu § 129.

Abf. 2. Da die definitive Schul- und Unterrichtsordnung als eine bloße Durchführungsverordnung zu den in Geltung stehenden Schulgesetzen eine Derogierung dieser Gesetze nicht herbeizuführen vermag, bedarf es keiner weiteren Erörterung, daß der im § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, über das Verhältnis der Schule zur Kirche ausgesprochene Grundsatz, wonach die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes in der Schule der betreffenden Kirchen- oder Religionsgenossenschaft überlassen bleibt, in seiner Wirksamkeit keine Einbuße erlitten hat und daß die Stellung der von der Kirche mit der Besorgung des Religionsunterrichtes in den Schulen betrauten Seelsorgegeistlichkeit zur Schule und zu den übrigen Mitgliedern des Lehrkörpers nach den einschlägigen Bestimmungen der Gesetze insbesondere nach den Bestimmungen des § 5 des Reichs-

volkschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, und des § 7 des Gesetzes vom 20. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 86, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes in der Volksschule, zu beurteilen ist.

Die definitive Schul- und Unterrichtsordnung trägt diesen Grundsätzen uneingeschränkt Rechnung, indem sie die dem Seelsorgeklerus angehörenden Religionslehrer im § 129, Abs. 2. Sch.= u. U.=D. nur diejenigen Bestimmungen der Schul- und Unterrichtsordnung unterwirft, die sich auf die Ausübung ihrer Lehrthätigkeit beziehen und im § 134 auf das unmittelbare Aufsichtsrecht der Kirche hinsichtlich des Religionsunterrichtes selbst hinweist.

Hiedurch erfahren aber jene Bestimmungen der Schul- und Unterrichtsordnung, die nur vermöge ihres allgemeinen Wortlautes auch auf die den Religionsunterricht erteilende Seelsorgegeistlichkeit volle Anwendung zu haben scheinen, wie § 74, Abs. 2, § 95, Abs. 2, § 97, Abs. 1, § 119, Abs. 4, § 121, Abs. 1, § 122, § 133, § 134, Abs. 1, § 135 und § 143, von selbst eine wesentliche Einschränkung, die bei Handhabung der bezogenen Bestimmungen zu berücksichtigen ist.

Abs. 3. Bezüglich des § 129, Abs. 3, wird auf die Weisungen zu § 119, Abs. 2, verwiesen.

Hospitanten.

Zu § 130.

Abs. 2. Die Abhaltung von Lehrversuchen in Gegenwart des Schulleiters und des Klassenlehrers ist nicht als selbständige Unterrichtserteilung aufzufassen und ist daher gestattet.

X. Von den Rechten und Pflichten des Schulleiters.

Ämtlicher Verkehr der Schulleiter.

Zu § 132.

Abs. 1. Die Berichte der Schulleitungen an den Bezirksschulrat (Stadtschulrat) sind stets auf einem ganzen Bogen zu erstatten und *in extenso* zu schreiben; rechts oben ist das Datum, links oben die Zahl des Geschäftsstückes zu setzen.

Überwachung des Unterrichtes durch den Schulleiter.

Zu § 134.

Abf. 1. Dem Schulleiter wird ein fleißiges Hospitieren der Unterrichtsstunden der ihm unterstehenden weltlichen Lehrkräfte, insbesondere der jüngeren, zur besonderen Pflicht gemacht. Auf besondere Mängel in der Unterrichtserteilung, Handhabung der Schuldisziplin und Führung der Amtsschriften hat er die betreffende Lehrkraft aufmerksam zu machen; diejenigen Wahrnehmungen allgemeiner Natur, die sich bei seinem häufigen Besuche der Lehrstunden in didaktischer und pädagogischer Beziehung darbieten, wird er bei der Lehrerkonferenz in geeigneter Weise und mit dem notwendigen Takte besprechen.

Er ist verpflichtet, seine anlässlich des Besuches des Unterrichtes gemachten Wahrnehmungen nach jeder Unterrichtsstunde, der er beigewohnt hat, behufs seinerzeitiger Benützung aufzuschreiben und jede Hospitierung im Wochenbuche anzumerken.

Ebenso ist er verpflichtet, die ihm unterstehenden Lehrpersonen mit der Führung der Geschäfte der Schulleitung vertraut zu machen.

Besuch der Religionsstunden durch den Schulleiter.

Durch die definitive Schul- und Unterrichtsordnung ist in dem Pflichtenkreise des Schulleiters in dieser Hinsicht gegenüber dem bisherigen Zustande keine Änderung eingetreten.

Die Schulleiter haben daher die Religionsstunde nur dann zu besuchen, wenn dazu ein besonderer Anlaß vorliegt. (Vergleiche Weisungen zu § 129!).

In Betreff der Schlichtung etwaiger Differenzen zwischen dem Schulleiter und dem Religionslehrer wird auf die Weisungen zu § 119 verwiesen.

Aufsteigen der Klassenlehrer.

Zu § 135

Abf. 1. u. 2. Den Klassenlehrer für jede Klasse bestimmt der Schulleiter und weist nach Umständen einzelne Lehrgegenstände in den Klassen anderen Lehrkräften zu. (Vergl. Weisungen zu § 140, C, b!)

Einvernehmen mit dem Pfarramte bei Verfassung der Stundenpläne.

Abf. 3. Die Pfarrämter haben vor Beginn des Schuljahres rechtzeitig den Schulleitungen mitzuteilen, welche Stunden den Seelsorgepriestern in Rücksicht auf den Seelsorgedienst für den Religionsunterricht am geeignetsten wären.

Die Schulleitungen haben diesen Wünschen des Pfarramtes tunlichste Rechnung zu tragen.

Wenn möglich, so sollen für den Religionsunterricht die ersten Stunden angesetzt werden. (Vergleiche Punkt 1 der Weisungen zu § 17 Sch.- u. U.-D!).

Die Seelsorgekatecheten haben bei eintretender Verhinderung, und zwar tunlichst rechtzeitig, der Schulleitung den Ausfall einer stundenplanmäßigen Stunde anzuzeigen. Es ist ihnen Gelegenheit zu bieten, diese Stunde nachzuholen.

An welchem Tage und zu welcher Stunde dies zu geschehen hat, bestimmt im Einvernehmen mit dem betreffenden Religionslehrer der Schulleiter.

Vorlage der Stundenpläne einlässiger Volksschulen.

Abf. 4. Die Schulleitungen auch der einlässigen Volksschulen haben die fertiggestellten Stundenpläne der Bezirksschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Amtschriften.

Zu § 136.

Abf. 1. An jeder Volksschule, beziehungsweise Bürgerschule, sind folgende Amtsschriften zu führen:

1. Die Schulchronik;
2. das Schulinventar;
3. das Geschäftsprotokoll;
4. die Normaliensammlung und der Normalienindex;
5. die Bibliothekskataloge (gesondert für die Schüler- und die Lehrerbibliothek);
6. das Ausleihungsverzeichnis für die Schüler- und Lehrerbibliothek;
7. das Verzeichnis der Armenbücher;

8. das Verzeichnis der ausgeteilten Armenbücher;
9. die Klassenkataloge;
10. die Wochenbücher und
11. die Klassenbücher.

Die drei zuletzt bezeichneten Amtsschriften sind auch an allen Wiederholungsschulen, sowie an allen Not- und Exkurrendoschulen zu führen.

Hinsichtlich der an jeder Schule zu führenden Amtsschriften wird Folgendes bemerkt:

A) 1. Die Schulchronik ist auch fernerhin nach dem mit dem Erlasse des k. k. Landeslehrrates vom 8. September 1893, Z. 2178, vorgeschriebenen Muster zu führen.

Die Darstellung trage in allen Teilen das Gepräge strenger Objektivität und schließe alle polemischen Bemerkungen aus.

Die Schulchronik wird vom Schulleiter geführt; doch ist sie sämtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers über deren Wunsch zugänglich zu machen.

2. Im Schulinventar werden die Schuleinrichtung, Schulgeräte u. (Form. 23) und die Lehrmittel (Form. 24) verzeichnet und deren Zuwachs und Abfall ersichtlich gemacht. Abschreibungen im Inventar soll der Schulleiter niemals eigenmächtig, sondern stets nur mit Zustimmung des Ortsschulrates vornehmen und sich im Inventar auf diese berufen.

Das Inventar dient beim Wechsel der Schulleiter als Grundlage der Übergabe.

3. Das Geschäftsprotokoll ist mit Verwendung des Formulars 25 zu führen. Dasselbe beginnt in jedem Schuljahr mit neuen Nummern.

Die in das Protokoll eingetragenen Akten werden mit der Nummer des Geschäftsprotokolles und dem Tage des Einlangens bezeichnet.

4. Der Normalienindex und die Normaliensammlung (§ 137 Sch. u. U.-D.). Die Normalien, d. i. behördliche Verfügungen, die sich nicht auf einen einzelnen Fall beziehen, sondern allgemein und dauernd Gültigkeit haben, sind nach der Zeit ihres Einlaufes mit fortlaufenden Zahlen zu versehen und in einer Mappe mit der Aufschrift „Normaliensammlung“ zu legen, eventuell können die Normalien auch, nach Materien geordnet, in der Mappe aufbewahrt werden. Erlässe, die in Amts-

blättern erscheinen, sind auf Halbbogen aufzukleben, zu nummerieren und in die Sammlung einzureihen.

An jeder Schule soll die in Druck erschienene Sammlung von Gesetzen und Verordnungen auf dem Gebiete des Volksschulwesens vorhanden sein.

Der Index (Form. 26) soll jedes einzelne Normale leicht finden lassen. Zu diesem Zwecke muß jeder Erlaß unter einem Stichworte (bei manchen empfiehlt sich die Angabe mehrerer Schlagwörter) in alphabetischer Reihenfolge eingetragen werden.

Zur Führung des Index eignet sich am besten ein die Blätter des Formulars 26 enthaltendes Buch mit vorspringendem Alphabete.

Der Schulleiter hat dafür Sorge zu tragen, daß jede Lehrperson mit den Schulnormalien, und zwar auch mit den älteren, vollkommen vertraut sei (§ 137 Sch.= u. U.=D.).

5. Die Bibliothekskataloge werden nach der Schüler- und Lehrerbibliothek (Formular 27 und 28) getrennt geführt.

Für die Schülerbibliotheken, die gegenwärtig mitunter sehr viel Ballast enthalten, sind die bisherigen Kataloge außer Gebrauch zu setzen und mit Benützung des neuen Formulars 27 binnen längstens 3 Jahren neu anzulegen.

Für den Handgebrauch kann außerdem ein Zettelkatalog auf Oktavblättern geführt werden, die jedoch nur folgende Rubriken zu enthalten haben: Nummer, Verfasser und Titel des Buches und der Klasse, für die es bestimmt ist.

6. Das Ausleihungsverzeichnis.

Für die Evidenzhaltung der ausgeliehenen Bücher wird das Formular 29 (Schülerbibliothek) und 30 (Lehrerbibliothek) verwendet.

7. Das Verzeichnis der Armenbücher ist nach dem Formular 31 anzulegen und vom Schulleiter (Direktor) zu führen.

8. Das Verzeichnis der ausgeteilten Armenbücher (Form. 32) wird an Volksschulen vom Schulleiter, beziehungsweise von den Klassenlehrern, an Bürgerschulen vom Direktor, beziehungsweise von den Klassenvorständen (Form. 33) geführt.

9. Klassenkatalog — kurz auch Katalog genannt — (für Alltagschulen Form. 34 a, für Wiederholungsschulen Formular 35 a, für Bürgerschulen Form 36 a) ist die wichtigste Amtsschrift und muß daher mit besonderer Sorgfalt und Genauig-

keit geführt werden. Dabei ist außer den Bemerkungen auf der 4 Seite des Formulars für den Volksschulkatalog noch Folgendes zu beachten:

- a) In den Volksschulkatalog gehören nur jene Kinder, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, welche in die betreffende Schule tatsächlich Aufnahme gefunden haben.
- b) Die Eintragung der Klassifikationsnoten erfolgt im Kataloge und in den Schulnachrichten mit Ziffern, deren Bedeutung durch den § 87 S. = u. U.-D. festgestellt und überdies auf dem Titelblatte (wie auch in den Schulnachrichten) ersichtlich ist; dagegen werden die Klassifikationsnoten in allen Zeugnissen mit Worten geschrieben.
- c) Die Ergebnisse der mit Privatschülern vorgenommenen Prüfungen sind im Kataloge der betreffenden Klasse einzutragen. Entlassungsprüfungen sind im Kataloge der obersten Klasse zu vermerken.
- d) Zwischen den Noten und Angaben des Kataloges und jenen der Schulnachrichten und Zeugnissen muß die genaueste Übereinstimmung herrschen; darum sind sorgfältige Kollationierungen nicht zu umgehen.
- e) Allfällige Richtigstellungen im Kataloge sind mit der Unterschrift des betreffenden Lehrers zu versehen; Eintragungen mit Bleistift, sowie Radierungen sind unstatthaft.
- f) In den Katalogen darf nach Abschluß derselben keine Änderung vorgenommen werden, es sei denn, daß ein außerordentlicher Fall eine Änderung erfordert, die dann in der Lehrerkonferenz zu beschließen ist.
- g) Nach Beginn des neuen Schuljahres werden die Kataloge der einzelnen Klassen für das letzte abgelaufene Schuljahr in einen Band gebunden. Bei Schulen mit wenig Klassen können auch mehrere Jahrgänge zusammengebunden werden.
- h) Von der Führung eines Hauptkataloges (§ 136 Sch. = u. U.-D.) wird abgesehen.

10. Das Wochenbuch ist für die Alltagschulen nach dem Form. 37 a, für Wiederholungsschulen nach dem Form. 38 a anzulegen.

An Bürgerschulen wird das Wochenbuch durch das Klassenbuch (Form. 39 a) ersetzt.

11. Für die Klassenbücher werden die Formulare 40 a (Alltagschule) und 41 a (Wiederholungsschule) benötigt. An

Bürgerschulen werden die Schulversäumnisse im Kataloge (Form. 36 a) verzeichnet.

Am Schlusse des Schuljahres sind sämtliche Kataloge, Wochen- und Klassenbücher dem Schulleiter (Direktor) zur Verwahrung zu übergeben.

Da sich nicht selten die Notwendigkeit ergibt, daß eine reisebefähigte Lehrkraft die Leitungsgeschäfte vorübergehend versieht, ist jeder Schulleiter verpflichtet, jene Lehrkräfte, die in das praktische Lehramt eintreten, in der Führung der Amtsschriften zu unterweisen.

B) Für die Schulnachrichten und Zeugnisse werden nachstehende Formularien vorgeschrieben:

1. An Volksschulen:

Formular 42 a Schulnachricht.

Formular 43 a Frequentationszeugnis behufs Aufnahme in eine Mittelschule

~~Formular 44 a Prüfungszeugnis für Privatschüler.~~

~~Formular 45 a Abgangszeugnis.~~

Formular 46 a Entlassungszeugnis nach erreichter Schulmündigkeit.

Formular 47 a Entlassungszeugnis vor erreichter Schulmündigkeit.

Formular 48 a Entlassungszeugnis für Privatschüler.

2. An Bürgerschulen:

Formular 49 a Konferenznachricht.

Formular 50 a Halbjahrszeugnis (1. Semester).

Formular 51 a Halbjahrszeugnis (2. Semester).

Formular 52 a Frequentationszeugnis.

~~Formular 53 a Entlassungszeugnis (14 Jahre vollendet, die III. Klasse nicht absolviert).~~

~~Formular 54 a Entlassungszeugnis (die III. Klasse mit erreichter Schulmündigkeit absolviert).~~

~~Formular 55 a Entlassungszeugnis (die III. Klasse vor erreichter Schulmündigkeit absolviert).~~

Formular 56 a Zeugnis für die mit Knabenbürgerschulen verbundenen einjährigen Lehrkurse.

~~Formular 57 a Prüfungszeugnis für Privatschüler.~~

~~Formular 58 a Entlassungszeugnis für Privatschüler im Sinne des § 176, beziehungsweise 209 Sch.= u. U.=D.~~

Formular 59 a Entlassungszeugnis für Privatschüler im Sinne des § 175 beziehungsweise 209 Sch.= u. U.=D.

Für die Mädchenbürgerschulen werden die nötigen Formulare fallweise vorgeschrieben werden.

C) Die Anlegung der Normaliensammlung und des Normalienindex ist an allen Schulen sofort in Angriff zu nehmen.

Für die übrigen Amtsschriften sind die neuen Formulare nach Erschöpfung des an den Schulen vorhandenen Vorrates der bisherigen Drucksorten, längstens aber mit Beginn des Schuljahres 1909/10 ausschließlich zu verwenden.

D) Die Amtsbücher und Amtsschriften sollen in der Regel weder ausgeliehen noch in eine Privatwohnung außerhalb des Schulgebäudes mitgenommen werden.

Über die Aufbewahrung derselben wird Folgendes bemerkt:

1. Dauernd aufzubewahren sind: a) Schulmatrif, b) Schulchronik, c) Geschäftsprotokoll, d) Normaliensammlung und Normalienindex, e) Klassenkataloge, f) Konferenzprotokolle.

2. Dem jeweiligen Bestande entsprechend sind zu führen: a) das Schulinventar, b) das Lehrmittelinventar, c) die Kataloge über die Lehrer- und Schülerbibliothek.

3. Die Klassenbücher und die Wochenbücher brauchen nur durch sechs Jahre aufbewahrt zu werden.

4. Die Verzeichnisse der vorhandenen und der ausgeteilten Armenbücher sind jedes Jahr neu anzulegen.

E) Die Privat-, Volks- und Bürgerschulen haben sich die für die öffentlichen Schulen vorgezeichneten Formulare zum Muster zu nehmen mit der Abänderung, daß sie am Kopfe der Schulnachrichten und Zeugnisse ausdrücklich als Privatschulen zu bezeichnen sind; daß ferner für den Fall, als die Schule das Recht zur Ausstellung staatsgültiger Zeugnisse genießt, oberhalb des Titels jener Ministerialerlaß anzuführen ist, mit welchem ihr das Öffentlichkeitsrecht verliehen wurde, und daß endlich aus dem Texte des Zeugnisses, beziehungsweise der Stampiglie der Schule deren Erhalter ersichtlich sein muß.

Die bezüglichen Blankette sind vor ihrer Verwendung dem Landesschulrate zur Prüfung der Formgerechtigkeit vorzulegen.

Abf. 3. Die Mitwirkung der Lehrer bei der Führung der Amtsschriften ist hinsichtlich der Schüleraufnahme durch den § 35, hinsichtlich der Entlassungszeugnisse im § 97, hinsichtlich des Ausleihens von Bibliotheksbüchern im § 139 Sch.= u. U.=D. geregelt.

Personalstandesausweis.

Zu § 137.

Zu den Pflichten des Schulleiters gehört auch, den Personalstandesausweis jeder an die Schule neu eintretenden Lehrkraft in zwei Ausfertigungen an die Bezirksschulbehörde einzusenden. (Formular 65.) Diese hat ein Exemplar unverzüglich an den Landesschulrat zu übermitteln.

Aufsicht über das Schulgebäude.

Zu § 138.

Die Benützung der Schulräume zu Vereins- oder anderen Versammlungen oder überhaupt zu Zwecken, die nicht in der Schulordnung vorgesehen sind, darf nur mit Bewilligung des Bezirksschulrates (Stadtschulrates) erfolgen.

Wenn Schulräume zu anderen als zu Schulzwecken benützt worden sind, so sind sie gründlich zu reinigen und nötigenfalls zu desinfizieren.

Übernahme von Lehrmitteln durch den Schulleiter.

Zu § 139.

Abf. 1. Die Übernahme von Lehrmitteln oder Teilen der Bibliothek hat stets auf Grundlage des Inventars zu erfolgen. Ebenso kann der Schulleiter verlangen, daß ihm am Schlusse des Schuljahres alle Sammlungen von den mit der unmittelbaren Aufsicht betrauten Lehrpersonen inventarmäßig übergeben werden.

XI. Von der Lehrerkonferenz.

Abhaltung der Lehrerkonferenzen.

Zu § 140.

Der Bezirksschulrat (Stadtschulrat) hat darüber zu wachen, daß die in diesem Paragraphen vorgesehene Lehrerkonferenz an allen zwei- und mehrklassigen Schulen jeden Monat stattfindet, und kann erforderlichenfalls die Vorlage der Konferenzprotokolle verlangen.

Tagesordnung der Konferenzen.

Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Lehrerkonferenzen sind:

1. Amtliche Mitteilungen (aus den eingelangten schulbehördlichen Erlässen, Verordnungsblättern u.);

2. Vorlage von neuen, der Schule zugekommenen Büchern und Lehrmitteln;

3. Bericht des Schulleiters (Direktors) über die Durchführung der in der letzten Lokallehrerkonferenz gefaßten Beschlüsse;

4. Kurze Besprechung wichtiger neuerer Werke pädagogischen und literarischen Inhaltes;

5. Besprechung von Fragen allgemein wissenschaftlichen, didaktischen und pädagogischen Inhaltes, besonders solcher, die auf den in der Schule geschöpften Erfahrungen beruhen, auf Grund kurzer Referate;

6. Beratung und Beschlußfassung über andere, nach dem jeweiligen Bedürfnisse der Schule sich ergebende Fragen;

7. Freie Anträge.

Die Bestimmung im Punkte 5 ist nicht so zu verstehen, als seien in den Konferenzen förmliche Vorträge zu halten und deren Abschriften dem Protokolle beizuschließen.

Auch müssen die unter 4 und 5 angeführten Gegenstände nicht auf die Tagesordnung jeder Konferenz gestellt werden, sondern es genügt, wenn derlei Angelegenheiten bei sich darbietender Gelegenheit oder in jedem Vierteljahre einmal zur Sprache kommen.

Zu den angeführten Programmpunkten treten insbesondere noch:

A. Bezüglich der Anfangskonferenz:

a) Beratung über den Entwurf des Stundenplanes (§ 135 Sch. = u. U. = D.).

b) Verteilung der neueintretenden Schulkinder in die Klassen und Abteilungen (§§ 45, 46 und 47 Sch. = u. U. = D.).

B. Bezüglich der Monatskonferenzen und der Schlußkonferenz:

a) Mitteilungen des Schulleiters über die beim Besuche der Mitlehrer und Mitlehrerinnen, beziehungsweise bei der Durchsicht der Schülerarbeiten und der von den Lehrpersonen zu

führenden Amtsschriften gemachten Wahrnehmungen, soweit sie sich für die konferenzielle Behandlung eignen, d. i., soweit aus ihnen eine Richtschnur für das Verhalten und die Wirksamkeit des Lehrkörpers abgeleitet werden soll.

- b) Berichte der Lehrpersonen über den Zustand der Schulräume (Temperatur, Reinlichkeit, Beleuchtung, Lüftung), Gesundheitszustand der Schüler, sittliches Verhalten in- und außerhalb der Schule, über Fleiß, Schulbesuch, Fortgang und über die Frage, ob der vorgeschriebene Lehrstoff durchgenommen und eingeübt wurde. (Vergleiche § 88 Sch.-u. U.-D.). Mitteilungen besonderer, die Schule betreffender Vorfälle. Beratung und Beschlußfassung über die Abstellung wahrgekommener bezügl. Übelstände.
- c) Anträge auf Anschaffung von Lehrmitteln und Bibliotheksbüchern.
- d) Kinderschutz im Sinne der Weisungen zu § 216, Sch.-u. U.-D.
- e) Beschlußfassung über Entlassungs- und Abgangszeugnisse (Vergleiche auch § 150 Sch.-u. U.-D.).

C. Für die Schlußkonferenz allein.

- a) Beschlußfassung über die Versetzung der Kinder aus einer Klasse in die andere und innerhalb der Klassen aus einer Abteilung in die andere.
- b) Zuweisung der Klassen, beziehungsweise der Lehrfächer für das kommende Schuljahr durch den Schulleiter an die einzelnen Lehrkräfte nach deren Anhörung.
- c) Anträge auf Besorgung sachlicher Bedürfnisse (Reparaturen u.)
- d) Besprechung der Schlußklassifikation.

Verpflichtung zur Teilnahme an den Lehrerkonferenzen.

Zu § 143.

Weltliche Lehrer und die von den Schulbehörden angestellten Religionslehrer, die an mehreren Schulen Unterricht erteilen, sind verpflichtet, an allen Konferenzen derjenigen Schule an der sie angestellt sind, teilzunehmen, an den übrigen Schulen nur

dann, wenn Gegenstände zur Verhandlung kommen, die ihre Person oder ihren Unterrichtsgegenstand betreffen.

Ob dies der Fall ist, muß aus der der Einladung beigegebenen Tagesordnung (§ 145, Abs. 5, Sch.= u. U.=D.) ersichtlich sein.

Teilnahme der in der Seelsorge wirkenden Religionslehrer an den Schulkonferenzen.

Zu § 144.

Den Religionslehrern, die der Seelsorge angehören, wird die Teilnahme an den Konferenzen der Schulen, in denen sie zu unterrichten haben, durch ihre sonstigen Amtsobliegenheiten sehr erschwert und oft unmöglich gemacht.

Die der Seelsorge angehörenden Religionslehrer werden daher von der Pflicht zum Besuche der Lehrerkonferenzen jener Schulen, an denen sie Unterricht erteilen, entbunden.

Doch ist es wünschenswert, daß der Religionslehrer von seinem Rechte, an den Konferenzen teilzunehmen, wenigstens dann Gebrauch macht, wenn wichtige, seinen Unterrichtsgegenstand mitbetreffende Angelegenheiten (§ 142 Sch.= u. U.=D.) zur Sprache kommen.

Die Schulleiter haben die Lehrerkonferenzen nach ordnungsmäßiger Einladung aller Mitglieder auch in Abwesenheit des Religionslehrers abzuhalten und zwar insoweit nicht seitens des Religionslehrers das Ersuchen um Verschiebung einer Beratung auf die nächste Konferenz gestellt wird, ohne Beschränkung auf Angelegenheiten, bei denen die Anwesenheit der Religionslehrer in der Schul- und Unterrichtsordnung nicht vorausgesetzt wird. (Vergl. §§ 142 und 146, Abs. 2 der Sch.= u. U.=D.).

In diesem Falle haben die Religionslehrer das Protokoll nachträglich einzusehen und die Einsichtnahme durch ihre Unterschrift zu bestätigen (§ 148, Abs. 3, Sch.= u. U.=D.).

Falls die Umstände es gestatten, kann über Wunsch des Religionslehrers die Beratung über die ihn besonders betreffenden Punkte der Tagesordnung (§ 142 der Sch.= u. U.=D.) auf die nächste Konferenz verschoben werden. Doch ist nur eine einmalige Verschiebung zulässig.

Festsetzung des Zeitpunktes der Abhaltung der Lehrerkonferenz.

Zu § 145

Abf. 1 — 3. In der Regel ist die Abhaltung der Konferenz drei Tage vorher anzuzeigen. Die schriftliche Einladung hiezu haben die Konferenzmitglieder durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

Bei der Festsetzung der Zeit ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß auch den in der Seelsorge wirkenden Religionslehrern, den Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, sowie dem Ortschulinspektor, der nach § 15 des Gesetzes vom 25. Februar 1870, L. G. Bl. Nr. 11, zur Teilnahme an der Konferenz berechtigt ist, das rechtzeitige Erscheinen ermöglicht wird.

Es empfiehlt sich daher, die Konferenz möglichst an solchen Tagen abzuhalten, an denen die auswärtigen Mitglieder des Lehrkörpers ohnehin behufs Unterrichtserteilung im Schulorte anwesend sind.

Beschlüsse der Lehrerkonferenz.

Zu § 147.

Abf. 2. Wenn Mitglieder der Konferenz einem Beschlusse nicht zustimmen und ihre gegenteilige Meinung zu Protokoll geben, so ist dieses binnen längstens 8 Tagen dem Bezirksschulrate (Stadtschulrate) vorzulegen.

Wird die Einsprache erst bei der nachträglichen Einsichtnahme (§ 148, Abf. 3, Sch.= u. U.=D.) erhoben, so läuft diese Frist erst vom Tage der Einsichtnahme.

Führung und Unterzeichnung des Protokolles.

Zu § 148.

Abf. 1. u. 2. Der Wortlaut des Protokolles wird vom Schriftführer im Einvernehmen mit dem Leiter der Konferenz festgestellt.

Ist ein Mitglied der Konferenz mit diesem Wortlaute nicht einverstanden und kann ein Einvernehmen diesbezüglich nicht erzielt werden, so ist das Mitglied berechtigt, die Beifügung des von ihm für nötig gehaltenen Wortlautes zu verlangen.

Die Entscheidung darüber steht, wie in dem im § 147 der Sch.= u. U.=D. vorgesehenen Falle, dem Bezirksschulrate (Stadtschulrate) zu.

In Betreff der Reihenfolge der Unterschriften auf dem Protokolle gilt der Grundsatz, daß die schulbehördlich angestellten Konferenzmitglieder das Protokoll nach ihrem Dienstrange (§ 119, Abs. 4, und § 182, Abs. 3, Sch.-u. U.-D.) unterzeichnen.

Um in Zukunft Mißhelligkeiten vorzubeugen, wird überdies angeordnet, daß der Leiter der Konferenz seine Unterschrift links setzt, der Schriftführer und die übrigen von den Schulbehörden angestellten, beziehungsweise bestellten Lehrkräfte rechts; wenn der Ortsschulinspektor oder ein der Seelsorge angehöriger Religionslehrer der Konferenz beigewohnt haben, so ist ihre Unterschrift in die Mitte zwischen den Unterschriften des Leiters und der übrigen Lehrkräfte zu setzen.

Amtsgeheimnis.

Zu § 149.

Das Amtsgeheimnis erstreckt sich insbesondere auf Erlässe, die von den Schulbehörden als vertraulich erklärt werden, ferner auf Gegenstände, deren Geheimhaltung der Leiter der Konferenz verlangt, oder von der Konferenz beschlossen wurde und endlich auf alle Personalangelegenheiten.

Aufbewahrung des Protokolles.

Zu § 150.

Die Konferenzprotokolle sind mit der Einlaufzahl des Geschäftsprotokolles zu versehen und nach Jahrgängen und der Zeitfolge geordnet in einem besonderen Faszikel im Schularchiv aufzubewahren.

Zweites Hauptstück.

Don der Bürgerschule.

Verzeichnis der den Absolventen der Bürgerschulen zugänglichen Lehranstalten.

Zu § 152.

Abf. 2. Der Direktor ist verpflichtet, das mit dem Erlasse des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 16. Juni 1905, B. 10.131, M. B. Bl. Nr. 22, veröffentlichte Verzeichnis jener Lehranstalten, in welche die Absolventen der Bürgerschule Aufnahme finden können und, wenn an der Bürgerschule ein einjähriger Lehrkurs besteht, auch das Verzeichnis jener Lehranstalten, in welche die Absolventen des einjährigen Lehrkurses aufgenommen werden können, auf Grund der nachträglichen im Verordnungsblatte des genannten Ministeriums erfolgenden Kundmachungen zu vervollständigen und dasselbe nach Tüchtigkeit in Plakatform an geeigneter Stelle im Schulhause zur Kenntnisnahme der Interessenten anzubringen und über diesbezügliche Fragen Auskunft zu geben.

Konferenzen zur Vorberatung der Lehrpläne.

Zu § 154.

Abf. 1. Die in diesem Paragraphen erwähnten Konferenzen sind, wenn der k. k. Landeschulrat fallweise keine andere Verfügung trifft, von dem Bezirksschulinspektor zu leiten.

Unterricht in Freigegegenständen.

Zu § 159.

Abf. 1. Bezüglich der Bildung von Abteilungen und Gruppen für unverbindliche Lehrgegenstände an Bürgerschulen sind die Weisungen zu § 7 Sch.- u. U.-D. sinngemäß anzuwenden.

Hinsichtlich der für die Aufnahme des Unterrichtes in einem unverbindlichen Lehrgegenstande erforderlichen Schülerzahl wird auf den Punkt e) dieser Weisungen zu § 12 Sch.= u. U.=D. verwiesen.

Zur Einführung des Unterrichtes in der Haushaltungskunde, in der Stenographie und im Maschinenschreiben ist bis auf weitere Weisungen die Genehmigung des Ministeriums für Kultus und Unterricht in jedem einzelnen Falle einzuholen.

Über die Zulassung der Schüler (Schülerinnen) zum Besuche eines Freigegegenstandes entscheidet die Lehrerkonferenz.

Aufnahme in die Bürgerschule.

Zu § 163.

Der Bezirksschulrat (Stadtschulrat) kann gestatten, daß die Aufnahme in die Bürgerschule, sowie die in diesem Paragraphen vorgesehenen Aufnahmsprüfungen unmittelbar nach Schluß des Schuljahres stattfinden.

Bezüglich der Aufnahmsbewerber, die der Unterrichtssprache der Bürgerschule nicht vollkommen mächtig sind, ist im Sinne der zu § 46 und § 47 Sch.= u. U.=D. gegebenen Weisungen vorzugehen.

Verweigerung der Aufnahme in die Bürgerschule.

Zu § 164.

Vor der Entscheidung sind die Eltern oder deren Stellvertreter zu befragen, ob sie beabsichtigen, das betreffende Kind die Bürgerschule oder wenigstens die erste Klasse dieser Anstalt vollenden zu lassen.

Zur Verweigerung der Aufnahme ist ein Beschluß der Lehrerkonferenz erforderlich.

Feststellung der Noten.

Zu § 170.

Abf. 1. Die Noten für das sittliche Betragen, den Fleiß und die äußere Form sind in der Konferenz festzustellen, wobei nur die in der Klasse beschäftigten Lehrer beschließende Stimme haben.

Hiebei ist zu beachten, daß schlechte Fortgangsnoten nicht immer auf geringen Fleiß zurückzuführen sind und daß das Betragen eines Schülers die beste Note verdienen kann, wenn auch seine Leistungen den Anforderungen nicht genügen.

Schluß des I. Semesters.

Zu § 171.

Abf. 2. Die Verteilung der Zeugnisse am Schlusse des ersten Halbjahres ist derart anzusetzen, daß die folgenden zwei Schultage in Übereinstimmung mit den Mittelschulen freigegeben werden (Vergleiche Weisungen zu § 58 Sch.= u. U.=D.).

Konferenznachrichten.

Zu § 172.

Abf. 2. An die Stelle der Schulnachrichten treten am Schlusse des ersten und des dritten Vierteljahres Konferenznachrichten (Form. 49 a).

Befreiung vom Arbeitsunterrichte.

Zu § 178.

Abf. 3. Bürgerschülerinnen, welche nach Vollendung des schulpflichtigen Alters und schon im Besitze eines Entlassungszeugnisses gemäß § 176 Sch.= u. U.=D. die dritte Klasse freiwillig wiederholen, können über Ansuchen der Eltern ohne Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses vom Handarbeitsunterrichte befreit werden. (Vergleiche § 27, Abf. 1, Sch.= u. U.=D.).

Fachliche Befähigung der Bewerber um Direktorsstellen.

Zu § 179.

Abf. 4. Von den Bewerbern um eine Direktorsstelle wird im Sinne des Ministerialerlasses vom 29. September 1905, Z. 13.200, M. B. Bl. Nr. 50, nur dann eine bestimmte fachliche Befähigung zu fordern sein, wenn das Schulinteresse dies dringend erheischt.

Umsomehr wird aber in jedem Falle auf die allgemeine durch eine längere Tätigkeit an der Bürgerschule erprobte Eignung für die Direktorstelle Gewicht gelegt werden müssen (Vergleiche § 110, Abs. 1, Sch. = u. U. = D.).

Ermäßigung der Lehrverpflichtung.

Zu § 183.

1 { Abs. 1. Die Verbesserung der schriftlichen Arbeiten aus dem Deutschen und Slowenischen ist bei einer Zahl von mehr als 30 Schülern per Klasse mit 2 Wochenstunden, in Klassen mit 30 oder weniger Schülern mit 1 Wochenstunde, im Rechnen bei mehr als 30 Schülern mit 1 Wochenstunde, bei 30 oder weniger Schülern mit einer halben Wochenstunde anzunehmen (Vergleiche die zu § 114, Abs. 1 gegebenen Weisungen!).

Drittes Hauptstück.

Vom Privatunterrichte.

I. Von den Privatschulen.

Überwachung des Schulbesuches.

Zu § 193.

Die den Bezirksschulbehörden obliegende Überwachung des Schulbesuches an Privatschulen ist so zu führen, daß sie die Erreichung des Lehrzieles seitens der Schüler gewährleistet (Vergleiche Weisungen zu § 70, Abschnitt II, S. 42!).

Auflassung einer Privatschule.

Zu § 199.

Abf. 1. Die Auflaffung einer Privatschule ist mindestens 6 Monate vorher anzuzeigen.

Wird eine Privatschule aufgelassen, so hat der Bezirksschulrat (Stadtschulrat) das Erforderliche rechtzeitig zu veranlassen, daß die betreffenden Kinder an einer öffentlichen Schule Unterricht erhalten.

Statuten der Erziehungsanstalten.

Zu § 200.

Abf. 2. Mit der Bestimmung des zweiten Absatzes dieses Paragraphen soll nach dem Ministerialerlasse vom 29. September 1905, Z. 13.200, M. V. Bl. Nr. 50, den Amtsärzten ein entscheidender Einfluß hauptsächlich auf die Statuten der Erziehungsanstalten und Rettungshäuser für verwahrloste Kinder gewahrt werden. Von den Bestimmungen des § 82, Abf. 1. Sch. u. U.-D.

abweichende Anordnungen über die Schulstrafen dürfen in die Statuten solcher Anstalten nur mit Genehmigung des Ministeriums für Kultus und Unterricht aufgenommen werden.

Stellung des Ortsschulrates zu den Privatschulen.

Abs. 1. Dem Ortsschulrate steht ein Aufsichtsrecht über die Privatschulen nicht zu.

II. Vom häuslichen Unterrichte.

Überwachung des häuslichen Unterrichtes.

Zu § 205.

Hinsichtlich der Überwachung des häuslichen Unterrichtes haben die Anordnungen des § 193 Sch.= u. U.=D. sinngemäß zu gelten.

Die Bezirksschulbehörden werden zufolge Ministerialerlasses vom 29. September 1905, Z. 13.200, M. B. Bl. Nr. 50, aufmerksam gemacht, daß sie nach § 23 des Reichsvolksschulgesetzes und § 205 Sch.= u. U.=D. berechtigt sind, von den Eltern der zu Hause unterrichteten Kinder oder von deren Stellvertretern unter Umständen am Schlusse eines jeden Schuljahres die Vorlage eines Prüfungszeugnisses nach § 207 Sch.= u. U.=D. zu verlangen.

Prüfung von Privatisten.

Zu § 206.

Unter Bezugnahme auf § 46 Sch.= u. U.=D. wird nachdrücklich aufmerksam gemacht, daß die Einreichung in eine öffentliche Volksschule oder in eine mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattete Privatvolksschule auf Grund des Prüfungszeugnisses nach § 206 Sch.= u. U.=D. zu erfolgen hat.

Teilnahme an den Privatistenprüfungen.

Zu § 208.

Abs. 1. An der in diesem Paragraphen vorgesehenen Prüfung dürfen Lehrer, welche das Kind an einer Privatvolksschule unterrichtet oder demselben häuslichen Unterricht erteilt haben, als Prüfer nicht teilnehmen.

Viertes Hauptstück.

Von der Kinderfürsorge.

Zusammenwirken der Schule mit der Pflégschaftsbehörde.

Zu § 212.

Die Fälle, in denen eine Notwendigkeit des Zusammenwirkens der Schule mit dem Pflégschaftsgerichte sich ergibt, sind zu manigfaltig, als daß eine Aufzählung möglich wäre.

Vorgeschrieben ist ein solches Zusammenwirken in den §§ 40, Abs. 3; 67, Abs. 3; 85, Abs. 3 u. 4; 193, Abs. 3 der Sch.= u. U.-D., auf welche besonders aufmerksam gemacht wird.

Es wird aber auch bei öfterem Entgegenhandeln gegen die Vorschriften des § 77, bei Außerachtlassung der in den §§ 33, 34, 41, 63, Abs. 2; 68, 70, 98, 120, Abs. 3; 204, Abs. 2 und 205, Abs. 2 der Sch.= u. U.-D. enthaltenen Anordnungen und Anregungen unter Umständen die Intervention der Pflégschaftsbehörde anzurufen sein.

Auch die Entlassung eines Kindes mit Abgangszeugnis nach § 100 Sch.= u. U.-D. wird nach Maßgabe des Falles den Gegenstand einer Mitteilung an das Pflégschaftsgericht zu bilden haben.

Anstalten zum Schutze und zur Beschäftigung der Kinder.

Zu § 213.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Anstalten (Kinderhorte, Kindergärten, Beschäftigungsanstalten, Kinderwärmestuben, Weihnachtsbescherungen u. s. w.) zum Schutze und zur Beschäftigung der Kinder außerhalb der Schule, sollen überall, insbesondere aber in Städten und Fabrikorten, wo die Kinder eines entsprechenden Schutzes durch das Elternhaus entbehren oder außerhalb der Schule großen Gefahren ausgesetzt sind, wo daher die

Beschäftigung und Beaufsichtigung der Kinder durch die Schule notwendig ist, errichtet werden.

Die Schule soll der Errichtung der obbezeichneten Anstalten eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden, die Gemeinden, eventuell die Privatwohlthätigkeit hiezu anregen und namentlich die Gründung von Vereinen, die sich diesem Zwecke widmen, im Auge behalten.

Kinderschutz als Beratungsgegenstand der Monatskonferenz.

Zu § 216.

An mehrklassigen Schulen hat der Kinderschutz einen ständigen Beratungspunkt der Monatslehrerkonferenz zu bilden. (Vergleiche die Weisungen zu § 140, Sch. = u. U.-D!).

Die Aufmerksamkeit der Konferenz ist namentlich jenen Kindern zuzuwenden, deren sittliches Verhalten es als wünschenswert erscheinen läßt, das Kind dem häuslichen Einflusse zu entziehen und es irgendwo anders zu unterbringen.

Diese Unterbringung ist in besondere Erwägung zu ziehen.

Auch die Anregungen auf Entziehung der väterlichen Gewalt werden im Auge zu behalten sein.

Weiters wird die Aufmerksamkeit der Schulbehörden darauf gelenkt, daß die Abgabe in Besserungsanstalten, beziehungsweise in eine mit Zwangsarbeitsanstalten verbundene Korrekionsanstalt für verwahrloste Jugend auf Antrag jener Person, welcher die väterliche Gewalt zusteht, gemäß § 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, verfügt werden kann.

Namhaftmachung verdienster Lehrpersonen.

Zu § 219.

Die Bezirksschulinspektoren haben in den Jahresberichten jene Lehrpersonen namhaft zu machen, welche sich auf dem Gebiete des Fürsorgewesens und des Kinderschutzes auszeichnen.

Zusammenwirken der Schulbehörden, Lehrer und Pfllegschaftsgerichte.

Der Landesschulrat behält sich vor, im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichts-Präsidium nähere Anordnungen über das

Zusammenwirken der Schulbehörden und der Lehrer mit den Pflégschaftsgerichten auf dem Gebiete der Kindersürsorge zu treffen.

Schlutzbestimmungen.

Zu § 221.

Schließlich findet der Landesschulrat noch folgende Anordnungen zu treffen:

1. Alle Mitglieder der Bezirksschulräte (des Stadtschulrates), insbesondere die Vorsitzenden derselben und die Bezirksschulinspektoren haben sich die volle Kenntnis der Schul- und Unterrichtsordnung, sowie der zu derselben erlassenen Durchführungsvorschrift zueigen zu machen.

2. Im Sinne des h. v. Erlasses vom 10. November 1905, B. 5501, haben die Bezirksschulräte, (der Stadtschulrat) darüber zu wachen, daß die Ortsschulräte, sowie die Leitungen sämtlicher Volks- und Bürgerschulen mit einem Exemplare der deutschen, beziehungsweise der slowenischen Ausgabe der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung und dieser Durchführungsvorschrift versehen sind.

Wichtigere Anordnungen der Schul- und Unterrichtsordnung sind in Lehrerkonferenzen zum ständigen Gegenstande von Erörterungen zu machen, protokollarisch zu verzeichnen und anlässlich der Inspektion dem Bezirks- und Landesschulinspektor vorzulegen.

Die von diesen Funktionären gegebenen Aufklärungen und Weisungen werden in den Konferenzprotokollen ersichtlich gemacht.

3. Die Kenntnis der Schul- und Unterrichtsordnung soll schon von den Zöglingen der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten im Rahmen der pädagogischen Disziplin, insbesondere im letzten Jahrgange, vermittelt und sowohl bei der Reise- als auch bei der Lehrerbefähigungsprüfung nachgewiesen werden.

4. Alle Verfügungen des k. k. Landesschulrates, die mit dieser Durchführungsvorschrift im Widerspruche stehen, werden außer Kraft gesetzt.

Der k. k. Landespräsident:

Schwarz m. p.

Anhang.

Verzeichnis der durch die Durchführungsvorschrift zur definitiven Schul- und Unterrichtsordnung vorgeschriebenen neuen Drucksorten.

Bezeichnung des Formulars	Gemäß § der Sch.- u. U.-D.	I n h a l t
1 a	22	Schulbeschreibungsbogen.
2 a	21, 22	Schulmatrix samt Übersichtstabelle und Nachschlageregister.
3 a	21, 22	Schulmatrix aus losen Blättern.
4 a	24, 35	(Übersichtliches) Verzeichnis sämtlicher im Schulsprenkel wohnenden, zum Besuche der Schule verpflichteten Kinder.
5 a	24	(Besonderes) Verzeichnis der vom Besuche der eigenen öffentlichen Schule gesetzlich befreiten Kinder.
6 a	24	Verzeichnis der im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder, welche die öffentlichen und privaten Mittelschulen oder sonstige der Bezirksschulbehörde nicht unterstehenden Bildungsanstalten besuchen.
7 a	24	Anzeige des Austrittes solcher Kinder.
8 a	34, 41	Erinnerungszettel I.
9 a	22, 23, 40	Aufnahmsliste.
10 a	40	Verzeichnis über den Impfzustand der in die Schule neu aufgenommenen Kinder.
11 a	40	Verzeichnis der Kinder ohne Vormund.
12 a	41	Verzeichnis der in die Schule aufgenommenen Kinder, welche in der Schulmatrix fehlen.
13 a	23, 43	Übersiedlungsanzeige.
14 a	23, 43	Übersiedlungsanzeige.
15 a	23, 43	Veränderungsausweis.
16 a	50	Ausweis über die Zahl und das Religionsbekenntnis der in die einzelnen Klassen eingereichten Kinder.

Bezeichnung des Formulars	Gemäß § der Sch.- u. U.-D.	I n h a l t
17 a	70	Erinnerungszettel II.
18 a	70	Vorladung in Schulversäumnisfällen.
19 a	70	Verwarnung wegen ungerechtfertigter Schulversäumnisse.
20 a	70	Strafverfündigung.
21 a	70	Zustellschein.
22 a	28, 29, 100	Mitteilung über die Ausfolgung von Entlassungs- und Abgangszeugnissen.
23	136	Schulinventar.
24	136	Lehrmittelinventar.
25	136	Geschäftsprotokoll.
26	136	Normalindex.
27	136	Katalog der Schülerbibliothek.
28	136	Katalog der Lehrerbibliothek.
29	136	Ausleihungsverzeichnis für die Schülerbibliothek.
30	136	Ausleihungsverzeichnis für die Lehrerbibliothek.
31	136	Verzeichnis der Armenbücher.
32	136	Verzeichnis der ausgeteilten Armenbücher an Volksschulen.
33	136	Verzeichnis der ausgeteilten Armenbücher an Bürgerschulen.
34	136	Katalog für die Alltagschule.
35	136	Katalog für die Wiederholungsschule.
36	136	Katalog für die Bürgerschule.
37 a	136	Wochenbuch für die Alltagschule.
38 a	136	Wochenbuch für die Wiederholungsschule.
39 a	136	Klassenbuch für die Bürgerschule.
40 a	136	Klassenbuch für die Alltagschule.
41 a	136	Klassenbuch für die Wiederholungsschule.
42 a	90, 136	Schulnachricht für Volksschulen.
43 a	90, 136	Frequenzzeugnis behufs Aufnahme in eine Mittelschule.
44 a	136, 207	Prüfungszeugnis für Privatschüler an Volksschulen.
45 a	100, 136	Abgangszeugnis.
46 a	95, 136	Entlassungszeugnis für Volksschulen nach erreichter Schulmündigkeit.
47 a	95, 136	Entlassungszeugnis für Volksschulen vor erreichter Schulmündigkeit (§ 17 des Gesetzes vom 29/4 1873, L. G. Bl. Nr. 21).
48 a	136, 208, 209	Entlassungszeugnis für Privatschüler.
49 a	136, 172	Konferenznachricht für Bürgerschulen.
50 a	136, 173	Halbjahrszeugnis für Knaben-Bürgerschulen (1. Semester).

Bezeichnung des Formulars	Gemäß § der Sch.- u. U.-D.	Inhalt
51 a	136, 173	Halbjahrzeugnis für Knaben-Bürgerschulen (2. Semester).
52 a	136, 174	Frequenzzeugnis für Bürgerschulen.
53 a	136, 175	Entlassungszeugnis für Bürgerschulen (14 Jahre vollendet, die III. Klasse nicht absolviert).
54 a	136, 176	Entlassungszeugnis für Bürgerschulen (die III. Klasse mit erreichter Schulmündigkeit absolviert).
55 a	136, 177	Entlassungszeugnis für Bürgerschulen (die III. Klasse vor erreichter Schulmündigkeit absolviert).
56 a	136, 157	Zeugnis für die mit Knaben-Bürgerschulen verbundenen einjährigen Lehrurse.
57 a	136, 207	Prüfungszeugnis für Privatschüler an Bürgerschulen.
58 a	136, 176, 209	Entlassungszeugnis für Privatschüler im Sinne des § 176, beziehungsweise § 209 Sch.- u. U.-D.
59 a	136, 175, 209	Entlassungszeugnis für Privatschüler im Sinne des § 175, beziehungsweise § 209 Sch.- u. U.-D.
60	18	Ausweis über den Zutwachs und Abfall von Lehrmitteln.
61 a	27	Verzeichnis der Kinder, deren Eltern um Befreiung von der Teilnahme am Unterrichte in den verbindlichen Lehrgegenständen ansuchen.
62 a	47	Verzeichnis der Schulkinder, für welche um Uebertritt aus der Alltagschule in die Wiederholungsschule ange sucht wird.
63 a	95	Verzeichnis der Schulkinder, für welche um vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht ange sucht wird.
64	109	Kompetententabelle.
65	137	Personalstandesausweis.

Anmerkung. Der Buchstabe a neben der Zahl bezeichnet, daß die betreffende Druckorte deutsch ist; die Zahl allein ohne Buchstaben bezeichnet doppelsprachige (deutsch-slowenische) Druckorten.

Alle übrigen im Gebrauche der Schulleitungen, der Ortschulräte und der Bezirks schulbehörde stehenden Druckorten bleiben vorläufig unverändert.

Die neuen Druckorten sind im Verlage der „Učiteljska tiskarna“ in Laibach erschienen und können durch diese bezogen werden.



NARODNA IN UNIVERZITETNA
KNJIŽNICA



00000511830



